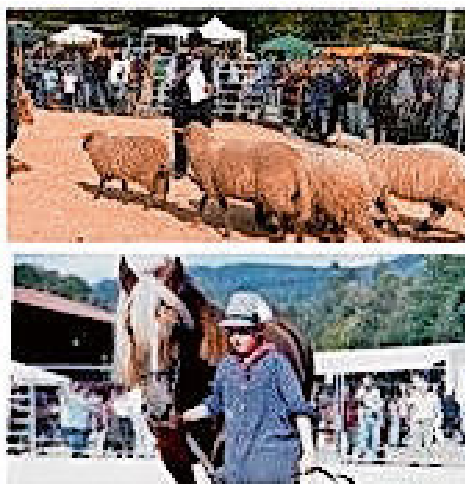


Mitteilungsblatt vom Freitag, 02. Oktober 2026



WEIDEVIEH- MARKT WIES



Samstag, 10. Oktober 2026

IM WEIDESCHUPPEN IN WIES

Öffnungszeiten im Rathaus

Seit dem 01.05.2026 ist das Rathaus am
Dienstagvormittag geschlossen.

Wir sind für Sie da:

Mo. Mi. Do. + Fr.: 8 Uhr - 12 Uhr
Di: 14 Uhr - 18 Uhr

Gemeinde Kleines Wiesental

REDAKTIONSSCHLUSS

für das nächste Mitteilungsblatt
Mittwoch, 07. Oktober 2026, 12.00 Uhr



Sperrung A98

1. Oktober ab 19:00 Uhr bis 4. Oktober 22:00 Uhr

Sperrung A98 Anschlussstelle Lörrach-Mitte. Ein Auf- und Abfahren ist in diesem Zeitraum nicht möglich.

Verkehrsteilnehmende werden gebeten, die Anschlussstellen
Kandern und Lörrach-Ost zu nutzen und den Bereich
weiträumig zu umfahren.

Wasserentnahmeverbot:

Verlängerung bis voraussichtlich 31. Oktober

Weiteres unter "Öffentliche Bekanntmachungen"



Wichtige Rufnummern

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Allgemeinmediziner in der Gemeinde:

Hausarztzentrum Schliengen,
Zweigpraxis Wies+Tegernau **07635 - 23 32**

Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst!

An den Wochenenden und Feiertagen sowie zu den sprechstundenfreien Zeiten stehen niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ihren Patientinnen und Patienten für die Notfallversorgung wie gewohnt zur Verfügung.

Allgemeiner Bereitschaftsdienst

Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst): **116117** (Anruf ist kostenlos). Ärztliche Hilfe erhalten Sie auch online über das „Patienten-Navit“ unter www.116117.de <<http://www.116117.de>>

Akut lebensbedrohliche Notfälle werden weiterhin vom Rettungsdienst versorgt, der **unter der Rufnummer 112 zu erreichen ist.**

Zahnärztlicher Notfalldienst

0761/120 120 00

Öffnungszeiten und Anschriften der Bereitschaftspraxen:

- **Allgemeine Bereitschaftspraxis Lörrach**
Spitalstr. 25, 79539 Lörrach
Mo., Di., Do. 18 – 21 Uhr
Mi., Fr. 16 – 21 Uhr
Sa., So. und Feiertag 8 – 21 Uhr
- **Kinder Bereitschaftspraxis Lörrach**
Feldbergstraße 15, 79539 Lörrach
Sa., So. und Feiertag 10 bis 15 Uhr
- **Allgemeine Bereitschaftspraxis Müllheim**
Heliosweg 1, 79379 Müllheim
Sa., So. und Feiertag 10 bis 18 Uhr

Nur zu diesen Zeiten können Patienten unangemeldet die Sprechstunde aufsuchen, dazwischen und nachts muss die Rettungsleitstelle (112) angerufen werden.

Werktags bleiben weiterhin die jeweiligen Hausärzte für ihre Patienten zuständig.

WEITERE NOTRUFE (VORWAHLFREI):

Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Polizei	110
Krankentransport	19 222

STROMNETZE - STÖRUNGSNUMMER:

Kraftwerk Köhlgartenwiese GmbH

zuständig für Elbschwand, Raich,
Sallneck, Tegernau und Wies:
07629 - 811

ED Netze

zuständig für Bürcchau, Neuenweg und Wieslet:
07623 - 92 1826

FRITZ-BERGER-STIFTUNG - PFLEGESTÜTZPUNKT & IPUNKT

Der Pflegestützpunkt berät kostenlos und neutral über Unterstützungsangebote rund um die Pflege, bei Fragen zur Pflegeversicherung, Entlastung von pflegenden Angehörigen, zu Hilfsmitteln, zur Wohnungsanpassung, sowie zu vorsorgenden Verfügungen.

Brombacher Straße 4, 79539 Lörrach

Telefon: +49 7621 410-5033

Telefax: +49 7621 410-99919

Internet: <http://www.loerrach-landkreis.de>

Email: info@pflegestuetzpunkt-loerrach.de

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.30 bis 13 Uhr, donnerstags von 15 bis 18 Uhr, freitags von 8.30 bis 13 Uhr sowie außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung.

BERATUNGSSTELLE WOHNEN&TECHNIK

Die Wohnberatung unterstützt Menschen mit Pflegebedürftigkeit, Schwerbehinderung oder präventivem Interesse dabei, sich auf ein langes selbstbestimmtes Leben in den eigenen vier Wänden vorzubereiten. Dieses Angebot ist für alle Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Lörrach kostenfrei und wird finanziert von der Fritz-Berger-Stiftung.

Chesterplatz 9, 79539 Lörrach

Telefon: +49 7621 410-5065

Email: wohnberatung@fritz-berger-stiftung.de

Erreichbarkeit: Montag 14–17 Uhr,

Dienstag 9–12 Uhr, Donnerstag 15–18 Uhr

AMBULANTE HOSPIZBEGLEITUNG

Der Ambulante Hospizdienst Schopfheim & Wiesental richtet sein Angebot der Beratung und Begleitung an Menschen mit lebensverkürzender Erkrankung und an Hochbetagte in Schopfheim und dem ganzen Wiesental (unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder Religion). Anfragen können vom Betroffenen selbst oder in dessen Auftrag z.B. auch von Angehörigen, Ärzten oder Pflegekräften an den Hospizdienst gerichtet werden. Das Angebot ist kostenfrei. Die ehrenamtlichen Hospizbegleiter*innen besuchen zu Hause, im Krankenhaus oder auch in Wohnangeboten für Senioren und in Pflegeheimen.

Kontaktdaten:

Ambulanter Hospizdienst Schopfheim & Wiesental
Diakonisches Werk im Landkreis Lörrach,
Hauptstraße 94, 79650 Schopfheim,
Telefon: 07622 6975 9650 (AB), Email:
hospizdienst.schopfheim@diakonie.ekiba.de
Koordination: Sofie Harscher, Kerstin Wunderle
Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr und nach Vereinbarung.

ZAHNMEDIZINISCHE PATIENTENBERATUNG:

**Gebührenfreie Zahnarzt-Hotline der
Zahnärzteschaft Baden-Württemberg**

Zähne gut – alles gut? Was, wenn Sie Fragen zur Zahn- und Mundgesundheit haben? Planen Sie kurzzeitig eine Behandlung? Möchten Sie sich vergewissern, ob es eine alternative Behandlungsmöglichkeit gibt? Loch im Zahn – was nun? Welche moderne, zahnfarbenen Füllungen gibt es? Wie können Zahnfleischentzündungen behandelt werden? Diese und viele Fragen rund um die Zahn- und Mundgesundheit mehr beantworten die Beratungszahnärzte unter der für die Anrufer gebührenfreien. **Telefonnr.: 0800 / 47 47 800.** Dies kostenlose Hotline 0800 / 47 47 800 ist immer **mittwochs von 15 bis 18 h** erreichbar. Bis auf die Ferienzeiten, da pausieren auch die Experten. Wer bei der Hotline anruft, erhält kompetente Informationen zu seinen Fragen und praktischen Rat.

CARITASVERBAND FÜR DEN LANDKREIS LÖRRACH E.V.

Sozialberatung, Schuldnerberatung, Schwangerenberatung, Familienpflege, Hilfen für psychisch kranke Menschen, offene Jugendarbeit, Beratung und unterstützende Dienste für demente Menschen und Angehörige, Tel.: 07621 9275 0, Fax: 07621 9275 17, E-Mail: info@caritas-loerrach.de, www.caritas-loerrach.de

FRAUENBERATUNGSSTELLE LÖRRACH

Beratung für Frauen und Mädchen ab dem 14. Lebensjahr bei sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt, bei Ess-Störungen und in Trennungs- und Krisensituationen. Beratung von Bezugspersonen und Fachkräften. Tel. 07621-87105, E-Mail: info@frauenberatung-loerrach.de

HILFTELEFON - Gewalt gegen Frauen
08000 116 016, www.hilfetelefon.de

KINDER- UND JUGENDTELEFON „NUMMER GEGEN KUMMER“

116 111 Mo-Sa 14–20 Uhr kostenlos und anonym

PSYCHOLOGISCHE BERATUNGSSTELLE

**für Ehe-, Familien- und Lebensfragen
in Lörrach und Schopfheim**, Tel. 07621/3087,
www.efl-loerrach.de, beratung@efl-loerrach.de

NOT- UND SONNTAGSDIENST DER APOTHEKEN

(www.aponet.de oder kostenfrei vom Festnetz unter der Rufnummer 0800 00 22 8 33 oder von allen Mobilnetzen (Kosten max. 69 ct/Min) unter der Rufnummer 22 8 33)

Samstag, 03. Oktober 2026

Rhein-Apotheke, Zähringerstr. 21, Rheinfelden
Stadt-Apotheke, Hauptstr. 15,
Staufen im Breisgau

Sonntag, 04. Oktober 2026

Stadt-Apotheke Wehr, Im Hammer 1, Wehr

Samstag, 10. Oktober 2026

Löwen-Apotheke, Untere Wallbrunnstr. 5,
Lörrach
Apotheke am Schillerplatz, Werderstr. 23,
Müllheim

Sonntag, 11. Oktober 2026

Merian-Apotheke, Friedrichstr. 17, Steinen

**Die Notdienste sind jeweils für die Uhrzeit ab
8:30 Uhr bis am darauffolgenden Tag 8:30 Uhr!**

TIERÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

02. Oktober 18 Uhr bis 05. Oktober 8 Uhr
J. Heinrich, Im Käppele 28, 79400 Kandern,
Tel. 07626/973644 (**Großtiere**)

09. Oktober 18 Uhr bis 12. Oktober 8 Uhr
K. Jost, Koppengasse 19 A, 79589 Binzen,
Tel. 0152/51625783 (**Großtiere**)

Kleintiernotdienst: 076211542807

www.tiernotdienst.de/kreis-loerrach/shifts

Pferdenotdienst: Tel.: 032213222154

www.tiernotdienst.de/loerrach-pferde/shifts

Nutztiernotdienst: 032213222043

<https://www.tiernotdienst.de/loerrach-nutztiere>

Die Seniorenbeauftragte informiert

Newsletter – E-Mail-Post

Interessieren Sie sich für die Aktivitäten in unserem Projekt? Wenn Sie möchten erhalten Sie regelmäßig unsere E-Mail-Post mit aktuellen Informationen, was sich bei uns im Projekt tut, welche Aktionen laufen, welche Dienste wir anbieten und wo und wie man sich einbringen kann. Melden Sie sich gerne, dann nehmen wir Sie in den Verteiler auf!



Beratung
Begegnung und Kommunikation
Hilfe und Unterstützung

in Kooperation
mit der Evangelischen Kirchengemeinde an der Kleinen Wiese

Seniorenbüro im Rathaus
Melanie Mühlhäuser

Tegernauer Ortsstraße 9
79692 Kleines Wiesental

Telefon: 07629 / 91 10 14
Mobil: 0176 / 55 04 3637
Mail: muehlhaeuser@gdekw.de

Spendenkonto:
Sparkasse Wiesental, IBAN DE41 6835 1557 0003 0950 72, Stichwort: Seniorenbüro

Warmes Wasser,
Wellness, Wohlbefinden!

Barbara Carl
Stiftung

Fahrt in die Therme

Unsere Thermen in der Nähe bieten eine großartige Möglichkeit für einen kleinen Urlaub und eine Auszeit zum Kraft schöpfen und dem Körper und der Seele etwas Gutes zu tun. Die Wärme und die schonende Bewegung im Thermalbad fördern und erhalten die Gesundheit.

Für alle, die nicht gerne allein baden gehen oder auch die kurvige Autofahrt scheuen, bieten wir hier eine gemeinsame Thermenfahrt an.

Der nächste Termin ist:

Dienstag, der 6. Oktober 2026

**diesmal
zur Balinea Therme Bad Bellingen**

**Abfahrt 9.30 Uhr ab Tegernau
Rückfahrt ca. 13.30 Uhr**

Eintrittspreis: „fit in den Tag“ spezial:
14,50 €

Wir bitten um Anmeldung.

**Die Fahrt wird wieder finanziert durch
die Barbara Carl-Stiftung -**

Vielen Dank!



Es gibt wieder Mittagstisch!

genießen – schwätze – lachen – zusammen sein

Gemeinsam zum Mittagessen zusammenkommen – was gibt es Schöneres?

Freitag, 2. Oktober 26

11.30 Uhr

Mittagstisch der Naturparkschule

Evang. Gemeindehaus Tegernau

Herbstsalate, Kürbissuppe mit geröstetem Bauernbrot Apfelröschen
gegen Spende

Mittwoch, 14. Oktober 26

14.30 Uhr

Haus an der Wiese

Tagespflege Hausen

Kaffeenachmittag mit Besichtigung

Mittwoch, 21. Oktober 26

12.30 Uhr

Restaurant Löwen

Zell

Tagessuppe, Rouladen mit Kartoffelstock und Rotkraut, 16,00 €

Aufgrund der begrenzten Plätze ist eine Anmeldung für die Mittagstische erforderlich



IMPRESSUM:

Herausgeber: Gemeinde Kleines Wiesental, Tegernauer Ortsstraße 9,
79692 Kleines Wiesental, Telefon 07629 9110-0, Fax 07629 9110-99
E-Mail: info@gdekw.de Internet: www.kleines-wiesental.eu

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister Stefan Niefenthaler o.s.V.i.A.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/ Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-11, Fax 07771 9317-40,
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de Homepage: www.primo-stockach.de

Einfühlsame Kommunikation – nicht nur mit Menschen mit Demenz

Wie gelingt Kommunikation, wenn Worte allein nicht ausreichen?

Kommunikation ist weit mehr als das gesprochene Wort. Tonfall, Mimik, Gestik und unsere innere Haltung entscheiden oft darüber, ob sich ein Mensch verstanden, sicher und ernst genommen fühlt. Besonders im Umgang mit Menschen mit Demenz stoßen gewohnte Kommunikationsmuster manchmal an ihre Grenzen. Ausagen rufen unerwartete Reaktionen hervor oder werden nicht verstanden. Unsicherheit und Spannungen entstehen aus vermeintlich harmlosen Äußerungen.

Ein einfühlsamer und wertschätzender Umgang setzt genau hier an: Er nimmt die Bedürfnisse und Gefühle des Gegenübers ernst und schafft Raum für Verständnis und Sicherheit.

In unserem Vortrag erfahren Sie,

- **Wie kann ein Weg zu gelingender Kommunikation sein?**

Wie wirken Worte, Stimme, Körpersprache und unsere eigene Haltung?

- **Wo liegen typische Fallstricke?**

Warum entstehen Missverständnisse und weshalb führen gut gemeinte Aussagen manchmal trotzdem zu Konflikten?

- **Welche Lösungswege gibt es?**

Wie können wir schwierigen Gesprächssituationen ruhiger, verständnisvoller und wertschätzender begegnen?

- **Was bedeutet Validation und wie kann sie helfen?**

Validation ist eine einfühlsame Kommunikationshaltung, bei der die Gefühle und die subjektive Wahrnehmung eines Menschen ernst genommen und anerkannt werden. Es geht darum, sich auf seine Erlebniswelt einzulassen und zu verstehen, **welches Gefühl oder Bedürfnis hinter einer Aussage oder einem Verhalten steht.**

Die Grundidee der Validation reicht weit über den Umgang mit Demenz hinaus: Auch im Berufsleben, in der Familie oder im täglichen Miteinander hilft es, nicht nur auf Worte zu reagieren, sondern den Menschen dahinter wahrzunehmen.

Anhand typischer Situationen wird gezeigt, wie durch Zuhören, wertschätzendes Reagieren und das Aufgreifen von Gefühlen mehr Sicherheit und Verbindung entstehen können. Wer so kommuniziert, schafft Nähe und Vertrauen. Gerade Menschen mit Demenz können dadurch mehr Sicherheit und Orientierung erleben.

Der Vortrag vermittelt verständliche Grundlagen und gibt praktische Impulse für einen bewussteren Umgang miteinander – **im Kontakt mit Menschen mit Demenz, aber auch weit darüber hinaus.**

Donnerstag, 22. Oktober 2026

Beginn: 18.30 Uhr

**Gemeindeverwaltung Kleines Wiesental
Tegernauer Ortstraße 9**

Wir freuen uns auf Sie.

Fragen und Auskünfte im Seniorenbüro

ZusammenSein – weil niemand den Weg allein gehen muss

Austausch, Impulse und Gemein- schaft für Angehörige von demenzer- krankten Menschen

Das Leben und der Alltag mit demenzerkrankten Menschen ist nicht nur für Betroffene, sondern auch für Angehörige und das gesamte Umfeld eine große Herausforderung. Es geht darum, den betroffenen Menschen zu verstehen, sich einzufühlen und ihn kompetent zu betreuen, ohne dabei selbst zu Schaden zu kommen. Eine Demenzerkrankung verändert den Alltag, die Beziehungen und Lebensperspektiven der ganzen Familie. Um dies gut zu bewältigen, braucht es neben dem Willen und der Bereitschaft auch Freiräume, um selbst wieder zu Atem zu kommen.

Der Austausch mit Menschen in einer ähnlichen Situation kann hierbei helfen. Sich hier wieder zu finden, und auf dasselbe Erleben zu stoßen, wirkt entlastend und befreiend. Man ist nicht alleine, spürt im Gegenüber Verständnis für die Sorgen, Nöte und Ängste, ohne sich groß erklären zu müssen.

Es ist eine geschützte und dennoch offene Gruppe, die man ohne Anmeldung besuchen und auch wieder verlassen kann.

Die Gespräche werden moderiert von Nicole Brutschin und Melanie Mühlhäuser.

Mittwoch, 28. Oktober 2026

19.00 bis max. 21.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Bürchau

Wir freuen uns auf Sie.

Fragen und Auskünfte im Seniorenbüro



Gemeinsam unterwegs: FriedWald Rümmlingen

FriedWald – schon einmal davon gehört?2

Was genau ist ein FriedWald?

Wie sieht eine Bestattung im Wald aus?

Und welche Möglichkeiten gibt es?

Bei einem gemeinsamen Ausflug in den **FriedWald Rümmlingen** können Sie diesen besonderen Ort kennenlernen und mehr darüber erfahren.

Wir laden Sie herzlich in den FriedWald Rümmlingen ein.

Bei einer Führung mit dem FriedWald-Förster Herrn Markus Vater erhalten Sie interessante Einblicke in den FriedWald und erfahren mehr über diese besondere Form der Bestattung. Sie lernen den Wald, seine verschiedenen Bäume und die Möglichkeiten der Naturbestattung kennen und haben dabei natürlich auch Gelegenheit, Fragen zu stellen.

Gemeinsam können wir den schönen Wald auf der Wittlinger Höhe erkunden, die Natur genießen und ins Gespräch kommen. Ein informativer und zugleich schöner Ausflug, bei dem auch persönliche Gedanken und Eindrücke ihren Platz haben.

Wir freuen uns auf einen interessanten Nachmittag.

Die Anreise erfolgt in Fahrgemeinschaften.

Wenn Sie eine Mitfahrgelegenheit suchen oder anbieten können, melden Sie sich gerne bei uns. Wir übernehmen die Koordination..

Dienstag, der 20. Oktober 2026

14.00 Uhr Parkplatz Wittlinger Höhe, Rümmlingen

Die Plätze sind begrenzt, Anmeldung im Seniorenbüro.



Öffentliche Bekanntmachungen

Wasserentnahme- verbot: Verlängerung bis voraussichtlich 31. Oktober



Landkreis Lörrach. Aufgrund weiterhin sehr kritischer Pegelstände und des bereits erheblich beeinträchtigten Gewässerökosystems wird das seit dem 27. Juni geltende Verbot, Wasser zur Bewässerung oder Beregnung aus Oberflächengewässern zu entnehmen, im Landkreis Lörrach vorerst bis zum 31. Oktober verlängert. Der Rhein ist von dem Verbot nach wie vor ausgenommen.

Damit bleibt es untersagt, Wasser aus Oberflächengewässern wie Bächen, Flüssen oder Seen zu entnehmen, um beispielsweise Gärten, Sportanlagen sowie landwirtschaftliche Flächen zu bewässern oder Pools und Teiche zu füllen. Das Entnahmeverbot gilt auch für Wasserentnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis. Ausgenommen sind das Tränken von Vieh sowie wasserrechtliche Erlaubnisse mit Niedrigwasserregelungen.

Das mit der bisherigen Allgemeinverfügung geltende Betretungsverbot von Bächen und Flüssen ist mit der neuen Allgemeinverfügung aufgehoben.

Aufgrund der aktuellen Wetterprognosen ist davon auszugehen, dass sich die Pegelstände in absehbarer Zeit nicht erholen werden. Mit der Verlängerung des Wasserentnahmeverbots sollen die Gewässer im Landkreis Lörrach vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt werden.

Je nach Wetterlage kann das Wasserentnahmeverbot verlängert oder vorzeitig aufgehoben werden. Wer das Verbot missachtet, muss mit Bußgeldern von bis zu 10.000 Euro rechnen.

Die Allgemeinverfügung ist unter www.loerrach-landkreis.de/bekanntmachungen abrufbar.

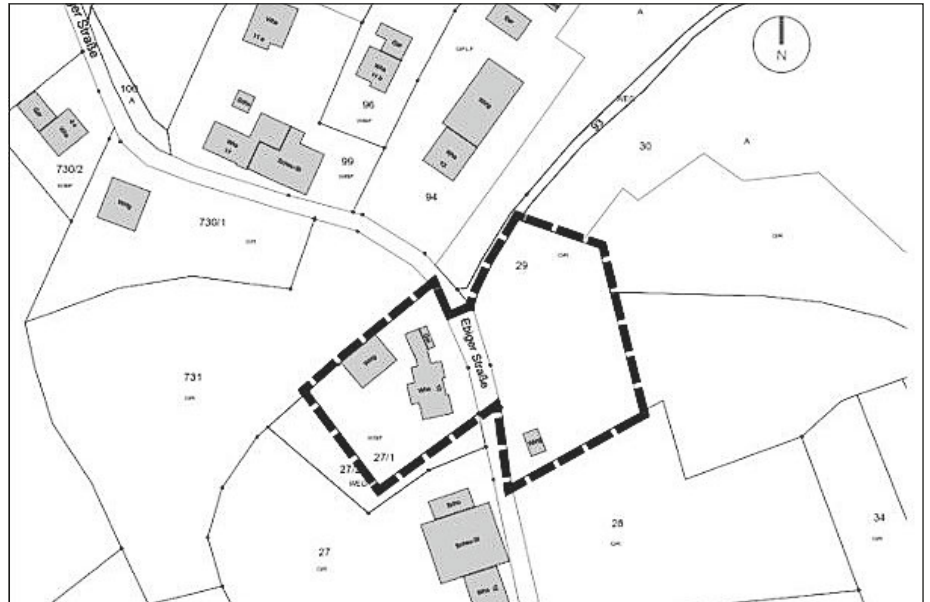


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Bühl“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleines Wiesental hat am 08.07.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Bühl“ nach § 10 (1) BauGB jeweils als eigenständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem folgendem Kartenausschnitt (ohne Maßstab):



Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Bühl“ treten mit dieser Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften können einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, der Fachgutachten (artenschutzrechtliche Prüfung, Bericht über geotechnische Untersuchungen und Entwässerungskonzept) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB im Rathaus Kleines Wiesental, Tegernauer Ortsstr. 9, 79692 Kleines Wiesental, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann (m/w/d) kann den Bebauungsplan, die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften und die Begründung sowie alle oben genannten Fachgutachten einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 (1) S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 (4) GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 (4) S. 1 GemO BW jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.

Kleines Wiesental, den 02.10.2026

Der Bürgermeister, Stefan Niefentaler

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 7. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kleines Wiesental auf Gemarkung Sallneck für den Bereich „Bühl“

Das Landratsamt Lörrach hat die im Gemeinderat der Gemeinde Kleines Wiesental am 08.07.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossene 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans mit Entscheidung vom 01.09.2026 aufgrund von § 6 (1) BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit nach § 6 (5) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Lage des Änderungsbereichs / Geltungsbereich

Der Änderungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 0,52 ha liegt im Ortsteil Sallneck und wird begrenzt:

- im Norden durch unbebaute Grundstücke, ein Wegegrundstück sowie der Ebiger Straße (Teil)
- im Osten durch unbebaute Grundstücke und der Ebiger Straße (Teil)
- im Süden durch ein bebautes Grundstück, unbebaute Grundstücke und der Ebiger Straße (Teil) und
- im Westen durch ein Wegegrundstück sowie unbebaute Grundstücke

Im Einzelnen gilt das Deckblatt vom 08.07.2026. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt (ohne Maßstab):



Die 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Kleines Wiesental, Tegernauer Ortsstr. 9, 79692 Kleines Wiesental, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann (m/w/d) kann die Flächen-nutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 (5) BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 (1) S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 (4) GemO BW Flä-

chennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 (4) S. 1 GemO BW jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.

Kleines Wiesental, den 02. Oktober 2026

Der Bürgermeister
Stefan Niefertaler

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Kleines Wiesental
Landkreis Lörrach

Satzung zur 14. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleines Wiesental am 23.09.2026 folgende Satzung zur 14. Änderung der Satzung vom 16.09.2009, zuletzt geändert am 28.01.2026 beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Änderungssatzung

§ 5 WVS

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 2 Änderungssatzung**§ 8 WVS****Verwendung des Wassers**

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 3 Änderungssatzung**§ 12 WVS****Zutrittsrecht**

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 23 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS, MESSEINRICHTUNGEN**§ 4 Änderungssatzung****§ 15 a WVS****Private Anschlussleitungen**

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG**§ 5 Änderungssatzung****§ 34 WVS****Ablösung**

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen getroffen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN**§ 6 Änderungssatzung****§ 35 WVS****Erhebungsgrundsatz**

Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt die Gemeinde folgende Benutzungsgebühren:

a) eine Verbrauchsgebühr nach dem Zählertarif (§§ 37 - 39), wenn Messeinrichtungen eingebaut sind;

b) eine Verbrauchsgebühr nach dem Pauschaltarif (§§ 40, 40 a, 41), wenn Messeinrichtungen nicht eingebaut sind;

c) Bereitstellungsgebühren (§ 42) bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung.

§ 7 Änderungssatzung**§ 37****Zählertarif**

(1) Der Zählertarif setzt sich zusammen aus:

a) einer Grundgebühr (§ 38);

b) einer Verbrauchsgebühr (Abs. 2).

(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (cbm) 3,53 € (netto) bzw. 3,78 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer).

§ 8 Änderungssatzung**§ 40****Pauschaltarif**

(1) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zur Verbrauchsgebühr pauschal veranlagt. Bemessungsgrundlage sind die in § 40 a und § 41 genannten Pauschalverbrauchsmengen.

§ 9 Änderungssatzung

§ 40 a Pauschale für Haushalte, landwirtschaftliche Betriebe u. a.

(1) Wasserabnehmer, für die eine Abrechnung nach § 23 a zugelassen worden ist, werden zur Verbrauchsgebühr pauschal nach den in Abs. 2 festgesetzten Pauschalverbrauchsmengen veranlagt.

(2) ...

(3) Für die Verbrauchsabrechnung nach der Viehzahl sind die Verhältnisse an dem Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Viehseuchenumlage für das laufende Jahr richtet, im Übrigen die Verhältnisse zu Beginn des Rechnungsjahrs. Änderungen an den Bemessungsgrundlagen werden nur mit vollen Monaten berücksichtigt. Ein Zugang wirkt vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung eingetreten ist, ein Abgang vom folgenden Monat an.

(4) Beim Neuanschluss an die öffentliche Wasserversorgung wird der Monat, in dem angeschlossen wird, für die Heranziehung zur pauschalen Verbrauchsgebühr voll gerechnet. Beim Übergang zum Zählertarif endet die Anwendung des Pauschaltarifs mit dem Ablauf des dem Zählereinbau vorangegangenen Monats.

§ 10 Änderungssatzung § 41 WVS Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, wird eine Verbrauchsgebühr nach dem Maßstab der Absätze 2 und 3 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird.

(2) Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden für je angefangene 10 cbm umbautem Raum 10 cbm als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Gebäude mit weniger als 10 cbm umbautem Raum, bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raums nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

(3) Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden je angefangene 10 cbm Beton- oder Mauerwerk 4 cbm als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Bauwerke mit weniger als 10 cbm Beton- oder Mauerwerk, bleiben gebührenfrei.

§ 11 Änderungssatzung § 42 Bereitstellungsgebühren

Bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluss, falls er zur Spitzendeckung oder zum Ersatzbezug dienen soll.

Der Wasserabnehmer hat in diesem Fall neben den Verbrauchsgebühren nach dem Zählertarif eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Sie ist nach den Kosten zu bemessen, die im Einzelfall durch die Vorhaltung des Wassers der Gemeinde entstehen.

§ 12 Änderungssatzung § 43 WVS

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Teilzahlungen

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

(2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung der Verbrauchsgebühren festgestellt wird. Beim Zählertarif werden die Wasserzähler regelmäßig mindestens einmal im Jahr abgelesen.

(3) Jeweils auf 30. April, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres sind Teilzahlungen auf die Gebührenschuld zu leisten. Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 38) zugrunde gelegt. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist der voraussichtliche Wasserverbrauch zu schätzen. Bei der Verbrauchsgebühr bei Bauten (§ 41) entfällt die Teilzahlungspflicht.

(4) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, die Teilzahlungen zu den in Absatz 3 genannten Zeitpunkten.

V. ANZEIGEPFLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG

§ 13 Änderungssatzung § 45 WVS Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt;

2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,

3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,

4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,

5. entgegen § 16 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält.

6. entgegen § 16 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,

7. entgegen § 16 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

8. entgegen § 20 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt. Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Änderungssatzung § 49 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung mit ihren Änderungen tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die betroffenen Bestimmungen der Satzung über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Kleines Wiesental vom 28.01.2026 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Kleines Wiesental unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich Jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf diese Verletzung berufen.

Kleines Wiesental, den 23.09.2026

Stefan Niefenthaler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Kleines Wiesental
Landkreis Lörrach

Satzung zur 15. Änderung der Abwassersatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleines Wiesental am 23.09.2026 folgende Satzung zur 15. Änderung der Satzung von 16.09.2009, zuletzt geändert am 28.01.2026, beschlossen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§1 Änderungssatzung

§ 3 AbwS

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 2 Änderungssatzung

§ 5 AbwS

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 3 Änderungssatzung

§ 6 AbwS

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das wärmer als 35 Grad Celsius ist;

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A.1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenen Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 4 Änderungssatzung

§ 7 AbwS

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 5 Änderungssatzung

§ 11 AbwS

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanä-

len einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 6 Änderungssatzung

§ 12 AbwS

Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit. Diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 7 Änderungssatzung

§ 14 AbwS

Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs-, und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 8 Änderungssatzung

§ 19 AbwS

Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 9 Änderungssatzung

§ 21 AbwS

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnah-

me der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. ABWASSERBEITRAG

§ 10 Änderungssatzung

§ 26 AbwS

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 11 Änderungssatzung

§ 33 AbwS

Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeträge	je m ² Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Schmutzwasserkanal	4,50 €
2. für den öffentlichen Regenwasserkanal	0,85 €
3. für den mechanisch-biologischen Teil des Klärwerks	1,93 €

V. ABWASSERGEBÜHREN**§ 12 Änderungssatzung**

§ 39 AbwS

Gebührenschildner

(1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

(2) Gebührenschildner für die Gebühr nach § 38 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Änderungssatzung

§ 40 AbwS

Bemessung der Abwassergebühr

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;

2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;

3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschildner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 14 Änderungssatzung

§ 41 AbwS

Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschildners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis, der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 erbracht wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 12 m³/Jahr,

2. je Vieheinheit Geflügel 5 m³/Jahr

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gem. Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 30 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mind. 30 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 52 Landesgrundsteuergesetz ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 15 Änderungssatzung

§ 42 AbwS

Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Abwassergebühr bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je cbm Abwasser 2,75 €

(2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je cbm Abwasser 1,53 €

§ 16 Änderungssatzung

§ 43 AbwS

Entstehung der Gebührenschild

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 42 a Abs. 1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gem. § 42 a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abwassers.

(5) Die Gebührenschild gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 17 Änderungssatzung

§ 44 AbwS

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden in vier Teilbeträgen erhoben und zu den von der Gemeinde bestimmten Fälligkeitsterminen (§ 45) fällig. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, sind die Vorauszahlungen erstmals zu dem auf den Beginn der Gebührenpflicht folgenden Fälligkeitstermin zu leisten

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der Zählergebühr (§ 42 a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 18 Änderungssatzung

§ 45 AbwS
Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Vorauszahlungen gemäß § 44 werden jeweils zum 30.04., 30.06., 30.09., und 30.12. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Änderungssatzung

§ 50 AbwS
Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung mit ihren Änderungen tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Kleines Wiesental unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich Jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf diese Verletzung berufen.

Kleines Wiesental, den 23.09.2026

Stefan Niefenthaler, Bürgermeister

Mitteilungen für die Ortsteile

Telefonnummern der Gemeinde Kleines Wiesental

Zentrale

Tina Schmidt

07629/9110-0

Fax

/9110-99

Bürgermeister

Stefan Niefenthaler

/9110-10

Hauptamt/ Bauamt

Claudia Brachlow

/9110-20

Annette Grether

/9110-23

Einwohnermeldeamt

Marita Schmidt

/9110-21

Stefanie Bauer

/9110-22

Rechnungsamt

Christine Dreher

/9110-60

Tanja Kirchner

/9110-61

Samanta Dreher

/9110-62

Anna Grether

/9110-63

Steueramt/Grundbucheinsichtsstelle/

Elke Kiefer

/9110-42

Friedhofsverwaltung

Personal-/Ordnungsamt/

Daniela Dürr

/9110-24

Tourismus

Seniorenbeauftragte

Melanie Mühlhäuser

/9110-14

Energiemanager

Michael Degen

/9110-41

Werkhof

07629/9128754

Öffnungszeiten:

Mo. Mi. Do. Fr.

8.00 - 12.00

Di.

14.00 - 18.00

E-mail: info@gdekw.de, www.kleines-wiesental.eu

SONNTAG, 18 OKTOBER
AB 14:00
DGH Wieslet
Obergeschoss

Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Spieles-nachmittag

Rummikub, Brändi Dog, Qwirkle, Jagd der Vampir, Carcassonne, Monopolie, Kniffel, Mühle, Double, Labyrinth, Heckmeck, Ubongo, Schusselhexe u.s.w.

Bring Dein Lieblingsspiel mit!

Wir freuen uns auf Eure Spende

Yuri und Olha
Whatsapp
01512 3360114



**Volksbund Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e.V.
Bezirksverband
Südbaden-Südwestfalen**

Aufruf zur Haus- und Straßensammlung vom 24. Oktober bis 22. November 2026

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. bittet um Ihre Spende für die deutschen Kriegsgräberstätten im Ausland und die Jugend- und Bildungsarbeit

Unsere Arbeit ist heute aktueller denn je. Während viele Generationen in Europa Frieden als Selbstverständlichkeit erleben durften, zeigen die Entwicklungen der vergangenen Jahre, wie zerbrechlich Freiheit, Sicherheit und Völkerverständigung sind. Kriege in Europa und anderen Teilen der Welt, zunehmende internationale Spannungen, Flucht, Gewalt und die Missachtung des Völkerrechts führen uns täglich vor Augen, dass Frieden keine Selbstverständlichkeit ist. Er muss immer wieder neu bewahrt, gestaltet und verteidigt werden. Der Volksbund setzt diesem eine klare Botschaft entgegen: **Erinnerung bewahren, Versöhnung fördern und Verantwortung für den Frieden übernehmen.**

Wir pflegen rund **2,9 Millionen deutsche Kriegsgräber in mehr als 40 Staaten.** Diese Orte erinnern an die unermesslichen Folgen von Krieg und Gewaltherrschaft. Sie mahnen uns, Konflikte nicht mit Waffen, sondern durch Dialog, Verständigung und gegenseitigen Respekt zu lösen. Zugleich bringen wir bei internationalen Jugendbegegnungen junge Menschen aus vielen Ländern Europas zusammen. Sie lernen Geschichte an authentischen Orten kennen und erfahren, dass Versöhnung und Frieden nur durch Begegnung, gegenseitiges Verständnis und gemeinsames Handeln wachsen können.

Gerade in einer Zeit wachsender Unsicherheit, gesellschaftlicher Polarisierung und zunehmender Bedrohungen für Frieden und Demokratie sind Erinnerungskultur und Friedensbildung unverzichtbare Grundlagen unseres Zusammenlebens. **Frieden beginnt nicht erst am Verhandlungstisch – er beginnt in den Köpfen und Herzen der Menschen.**

Bitte helfen Sie mit Ihrer Spende bei der Haus- und Straßensammlung 2026 oder überweisen Sie Ihre Spende auf folgendes Konto:

**IBAN: DE81 6905 0001 0000 0122 52
Sparkasse Bodensee**

Setzen Sie gemeinsam mit uns ein Zeichen für Erinnerung, Menschlichkeit und Frieden. Jede Spende hilft, das Gedenken zu bewahren und Friedensarbeit für kommende Generationen zu ermöglichen. Herzlichen Dank!

Umweltecke

Aktuelle Öffnungszeiten der Kreismülldeponie

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16.45 Uhr
Samstag, 14-tägig in den ungeraden Kalenderwochen von 8 bis 12 Uhr.

Zu beachten: Einlasszeiten:
08:00 - 11:45 und 13:00 - 16:30 Uhr

Bitte beachten Sie: der Einlass ist nur bis 15 Minuten vor Schließung (also 11:45 bzw. 16:30 Uhr) möglich!

Kostenpflichtige Annahme von Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbemüll und Baustellenabfälle. Mindestgebühr: 10,- € (Barzahlung). Grünabfälle sind bis zu einer Anliefermenge von 2 qm gebührenfrei.

Fragen zur Anlieferung beantwortet das Servicecenter der Abfallwirtschaft unter der Servicenummer 07621 / 410 - 1999 oder per E-Mail: abfallwirtschaft@loerrach-landkreis.de.

Recyclinghöfe

Schönau	Schönenbuchen 4-6
Schopfheim	Lusing 10
Steinen	Bahnhofstraße
Zell	Riedicherstraße 17

Weitere Recyclinghöfe sowie die **jeweils aktuellen Öffnungszeiten** finden Sie auf der Homepage der Abfallwirtschaft Lörrach <http://www.abfall-loerrach-landkreis.de> oder in der **Abfall-App**.

Sammlung der "Gelben Säcke"

Dienstag, 13. Oktober 2026

Bereitstellung in Büschau und Elbenschwand an den bekannten Sammelplätzen.
**In allen anderen Ortsteilen
Straßensammlung!**

**Haben Sie noch Fragen –
rufen Sie an:**

**Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach
Service Center 07621 / 410-1999**

Mitteilungen der Ortsteile

Mitteilungen aus Büschau

Ortsvorsteher: Tobias Roser
Sprechstunde: nach vorheriger Vereinbarung
Handy: 0173 7161002
E-mail: ov_buerchau@outlook.de

Gemeindehaus

Unser Gemeindehaus hat eine eigene Homepage!

Einfach mal vorbeischauen:
www.gemeindehaus-buerchau.de

Betreuung, Vermietung + Terminabsprache

Christel Schwald, Tel. 07629-662

Silberberghütte

Nutzung vorab anmelden bei Manfred Leonhardt, Tel. 0173-6662021

Mitteilungen aus Elbenschwand

Gemeinderat: Simon Schmidt
privat: 07629 912078
Handy: 01733214860

Schulhaus-Betreuung Langensee Vermietung und Terminabsprache

Cindy Georg, T. 07629/912727 ab 17 Uhr
oder Email: cindygeorg@yahoo.de

**Hinweis: Bitte jede Veranstaltung
min. 1 Woche vorher anmelden.**

Buckhütte Elbenschwand Reservierungen und Betreuung

Hüttenwart Rainer Brutschin
Email: r.brutschin@web.de
Mobil 0173 66 34 229 (Whatsapp)
Festnetz 07629 908447

**Hinweis: eine Nutzung, jeglicher Art
(auch Übernachtungen), muss
angemeldet werden!**

Mitteilungen aus Neuenweg

Ortsvorsteherin: Constanze Schmies
Bürgerstunde: nach vorheriger Vereinbarung
Privat: 07673 6193864
E-mail: ccschmies@gmail.com

Belegung und Buchung der öffentlichen Räume:

Die Reservierungen des **Florian-Saals und der Räume im alten Rathaus** sind rechtzeitig mit **Elvira Dießlin** abzusprechen bzw. anzumelden (Tel. 07673/1720 abends).

Ansprechpartner (Hallenwart) für den **Weideschuppen** ist **Constanze Schmies**
Tel. 07673 6193864

Frauenstammtisch

Jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat, jeweils ab 19.30 Uhr, findet der Frauenstammtisch im Rathaus in Neuenweg statt.

Interessierte Frauen sind dazu herzlich eingeladen. Ansprechpartnerin: Elvira Dießlin

Mitteilungen aus Raich

Ortsvorsteher: Markus Schlageter
Ried 14 A

Sprechstunde: 2. und 4. Montag im Monat von 19.00 - 20.00 Uhr (Rathaus)
Handy 0162 7216001

Feuerwehrraum Ried
Vermietung und Terminabsprache
Hildegard Meyer, Tel. 07629 1354

Kulturhaus Kleines Wiesental
Vermietung und Terminabsprache
Ortsvorsteher Markus Schlageter

11. Rieder Doppel-Lesung



Foto: Elfi Neubauer-Theis

Foto: Karl-Heinz Kuball

Elfi Neubauer-Theis Walle Sayer

Dienstag, 20. Oktober 26, 19:00
Kulturhaus Ried 5
79692 Kleines Wiesental

Eintritt frei! Für einen Imbiss wird gesorgt.



Die Lesereihe wird mit veranstaltet und unterstützt vom
"Förderkreis deutscher Schriftsteller in Baden-Württemberg"



Offene Runde

Der Ortschaftsratsrat Raich lädt ein zum persönlichen Gespräch in offener Runde Am 12.10.2026 Um 20 Uhr Im Feuerwehrhaus in Ried
Für Getränke und etwas zu knabbern ist gesorgt. Über eine rege Teilnahme freuen wir uns.

Achtung – Schrottsammlung

es besteht noch die Möglichkeit, hinter der Lindenhalle in Raich Altmittel im Rahmen der Schrottsammlung abzugeben. Angenommen werden unter anderem Herde, Waschmaschinen, landwirtschaftliche Geräte sowie sonstige metallische Gegenstände. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass keine Kühlgeräte angenommen werden können. Personen, die Unterstützung beim Transport des Altmittels im Ortsteil Raich benötigen oder Rückfragen zur Schrottsammlung haben, können sich an Sebastian Schmidt, Ortschaftsratsrat, unter der Telefonnummer 0173 / 4747376 wenden

Mitteilungen aus Sallneck

Ortsvorsteher: Dirk Achilles
Eichholzer Str. 2

Sprechstunde: immer Dienstag
18.30 bis 19.30 Uhr.
(Rathaus)

Gerne biete ich auch einzelne Termine zu einer anderen Uhrzeit an, bitte aber freundlich um telefonische Vereinbarung.
Handy 0178 6120897

Mitteilungen aus Tegernau

Ortsvorsteher: Dieter Kiefer
Moosmattweg 14

Sprechstunde: Donnerstag von 19.30 - 20.30 Uhr (Rathaus)
und nach Vereinbarung

Rathaus 07629 911070
(neue Nummer)

privat 07629 1638
Handy 0173 6702207

Mitteilungen aus Wies

Ortsvorsteher: Christian Vollmer
Sprechstunde: Dienstag von 18.30 - 19.30 Uhr (Rathaus)
07629 229
Rathaus
E-mail ov_wies@outlook.de

Dorfgemeinschaftshaus Wies

Terminabsprache: Ortsvorsteher
Christian Vollmer
Betreuung: Fam. Degen/Mühlhäuser
Tel. 9088431

Öffnungszeiten des

Dorfladens „Kleines Wiesental“
Tel. 07629 912041

Mo. bis Sa. 08.00 - 12.30 Uhr
Mo. + Fr. 16.00 - 19.00 Uhr

Öffnungszeiten Blütenzauber Wies

Dekoscheune (Selbstbedienung)
täglich 8 - 18 Uhr

Blumenwerkstatt
Dienstag - Samstag 10-12 Uhr

*** Schnittblumen und Pflanzen**
*** Hochzeits- und Trauerfloristik**
*** Deko- und Geschenkartikel**

Telefon: 07629 1789590
www.bluetenzauber-wies.de

VdK Ortsverband Wies

Einladung

Liebe Mitglieder und Freunde des Ortsverbandes Wies,
liebe VdK Familie im kleinen Wiesental,
wir möchten Sie hiermit ganz herzlich zu einem gemütlichen und unterhaltsamen Sonntagnachmittag einladen.

Wir treffen uns am 18. Oktober 2025,
um 14.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Wies.

Wie gewohnt findet auch dieses Mal eine Tombola statt. Die Gaben für die Verlosung können Sie zur Veranstaltung mitbringen. Diese können auf Wunsch aber nach telefonischer Absprache bei Ihnen auch abgeholt werden.

Wir würden uns freuen möglichst viele Mitglieder und Freunde bei der Veranstaltung begrüßen zu dürfen.

Sollten Sie einen Fahrdienst benötigen bitte melden.

Es grüßt Sie ganz herzlich
Die Vorstandschaft
Rolf Vollmer
1. Vorstand

Mitteilungen aus Wieslet

Ortsvorsteher **Heinz Eichin**
Sprechstunde Dienstag von 19.00 -
 20.00 Uhr im Büro
 Dorfgemeinschaftshaus
Handy 0173 3283834
Privat 07622 62244
E-mail heinz.eichin@web.de

Dorfgemeinschaftshaus Wieslet
 Vermietung und Terminabsprache:
 OV Heinz Eichin
 Betreuung: Bernd Asal 0171 8744470

Aus den Schulen

Weihnachtsmarkt an der Nachbarschaftsschule (NaSch) Kleines Wiesental

Am **Freitag, den 04.12.26 von 17.00 - 21.00 Uhr** wollen wir wieder einen kleinen Weihnachtsmarkt im Schulhof der NaSch Kleines Wiesental stattfinden lassen.

Wie bereits im Dezember 2024 geben wir den örtlichen Vereinen die Gelegenheit, am Weihnachtsmarkt mitzuwirken, sei es mit einem Essens- oder Getränkestand, einer Mitmach-Aktion, einem musikalischen Beitrag oder sonstigen Angeboten.

Auch Privatpersonen sind herzlich willkommen, mit einem Stand oder Beitrag teilzunehmen.

Wir freuen uns auf Euer Mitwirken.

Bei Fragen stehen wir unter der Adresse foerderverein@nasch-kw.de gerne zur Verfügung.

Volksbildungswerk & Erwachsenenbildung

1.0601 Loslassen &
Nervensystem
regulieren - Abendkurs

Dieser 10-wöchige Kurs richtet sich an gestresste Berufstätige, Menschen mit Schlafproblemen und alle, die unter ständigem Gedankenkarussell und innerer Unruhe leiden. Die Teilnehmenden lernen, ihr Nervensystem besser zu verstehen, Stressmuster zu erkennen und wirksame Methoden zur Entspannung, Selbstberuhigung und



Schlafvorbereitung in den Alltag zu integrieren. Themen wie Körperwahrnehmung, Gedanken loslassen, emotionale Entladung, innere Ruhe und Vergebung unterstützen dabei, nachhaltig herunterzufahren und neue Kraft zu schöpfen. Jede Einheit verbindet einen kurzen Impuls mit praktischen Übungen, geführter Entspannung sowie Zeit für Reflexion und Integration.

Leitung: Carola Bachthaler, 10x dienstags, ab 06.10.2026, 16:50 - 17:50 Uhr, Kulturfabrik, Raum U1, Gebühr: 68,00 €

3.02182 Step und Kraft für Fortgeschrittene
 Dieser Kurs richtet sich an alle mit Grundkenntnissen und Erfahrung im Step-Aerobic. Nach einem kurzen Warm-Up werden anspruchsvollere Choreografien erarbeitet, gefolgt von einem intensiven Ganzkörper-Workout. Die Stunde endet mit einer wohltuenden Dehnung. Der Kurs ist nicht für Neueinsteiger*innen geeignet.

Bitte mitbringen: Gymnastikmatte
 Leitung: Silvia Sauer, 8x dienstags, ab 06.10.2026, 18:20 - 19:20 Uhr, SVS-Sportheim, Gebühr: 44,00 €

4.0907 Italienisch A2 - Gruppe 2

Zielgruppe: Personen mit Vorkenntnissen auf Niveau A2. Lehrbuch: Con Piacere A2 ab Lektion 5

Dieser Kurs richtet sich an Personen mit Vorkenntnissen und einem breiten Wortschatz. Unser Lehrbuch begleitet uns beim Lernen, und im Unterricht trainieren wir den aktiven Umgang mit der italienischen Sprache. Kenntnisse werden vertieft, und schnell wachsen Sicherheit und Selbstvertrauen beim Sprechen. Wiedereinsteiger*innen sind herzlich willkommen.

Leitung: Daniela Praino, 12x dienstags, ab 06.10.2026, 18:15 - 19:15 Uhr, Theodor-Heuss-Gymnasium, Raum 054
 Gebühr: 109,00 € (Preisbeispiel bei 6 Personen, genauer Preis wird in erster Stunde mitgeteilt)

4.0908 Italienisch A2 - Gruppe 3

Zielgruppe: Personen mit Vorkenntnissen auf Niveau A2. Lehrbuch: Con Piacere A2 ab Lektion 5

Dieser Kurs richtet sich an Personen mit Vorkenntnissen und einem breiten Wortschatz. Unser Lehrbuch begleitet uns beim Lernen, und im Unterricht trainieren wir den aktiven Umgang mit der italienischen Sprache. Kenntnisse werden vertieft, und schnell wachsen Sicherheit und Selbstvertrauen beim Sprechen. Wiedereinsteiger*innen sind herzlich willkommen.

Leitung: Daniela Praino, 12x dienstags, ab 06.10.2026, 19:30 - 20:30 Uhr, Theodor-Heuss-Gymnasium, Raum 054
 Gebühr: 109,00 € (Preisbeispiel bei 6 Personen, genauer Preis wird in erster Stunde mitgeteilt)

2.0701 Aquarell Basics – Malen lernen mit Gefühl

In diesem Kurs lernen Sie die Grundlagen der Aquarellmalerei kennen – ganz ohne Vorkenntnisse. Aber auch Teilnehmende mit

ersten Vorkenntnissen sind willkommen. Mit sanften Farben und kreativen Übungen gestalten Sie Ihr eigenes Kunstwerk. Der Kurs richtet sich an alle, die Entspannung, Inspiration und neue kreative Impulse suchen. Am Ende des Kurses haben Sie ein eigenes Aquarell – perfekt als Dekoration für Ihr Zuhause oder als persönliches Geschenk. Kurz vor Kursbeginn erhalten Sie eine Materialliste mit den notwendigen Malutensilien.

Leitung: Valerii Luchuk, 5x mittwochs, ab 07.10.2026, 18:00 - 20:00 Uhr, Kulturfabrik, Raum U2, Gebühr: 91,00 € bei 6 Teilnehmenden, 68,00 € ab 8 TN

4.0901 Italienisch für Anfänger*innen A1

Zielgruppe: Personen ohne Vorkenntnisse.
 Lehrbuch: Con Piacere A1

Ich möchte Sie einladen, Italien und die italienische Sprache mit Vergnügen zu entdecken! Wenn Sie keinerlei oder nur geringe Vorkenntnisse der italienischen Sprache besitzen, ist dieser Kurs geeignet. Ich freue mich auf Sie!

Leitung: Daniela Praino, 12x mittwochs, ab 07.10.2026, 18:15 - 19:15 Uhr, Theodor-Heuss-Gymnasium, Raum 054

Gebühr: 82,00 € (Preisbeispiel bei 8 Personen, genauer Preis wird in erster Stunde mitgeteilt)

4.0909 Italienisch Niveau B2/C1 - Kleingruppe

Zielgruppe: Personen mit Vorkenntnissen auf Niveau B2. Lehrmaterial: wird von der Dozentin zusammengestellt

Cerchi un modo pratico per migliorare il tuo italiano? Siamo felici di avervi con noi! In questo corso curiamo l'autonomia linguistica, impariamo a comprendere testi e conversazioni su diversi argomenti e a interagire senza problemi. Esercitiemo e impariamo ad esprimere e spiegare brevemente le ragioni delle nostre opinioni e progetti.

Leitung: Daniela Praino, 7x mittwochs, ab 07.10.2026, 19:30 - 20:30 Uhr, Theodor-Heuss-Gymnasium, Raum 054

Gebühr: 76,00 € (Preisbeispiel bei 5 Personen, genauer Preis wird in erster Stunde mitgeteilt)

1.0602 Outdoor-Kurs: Zurück in Verbindung – Natur und Selbst

Dieser 10-wöchige Outdoor-Kurs richtet sich an Menschen, die dem Alltag, dem Büro und dem ständigen Denken bewusst eine Pause gönnen möchten. In der Natur lernen die Teilnehmenden, wieder stärker ins Spüren zu kommen, sich zu erden und den Moment bewusst wahrzunehmen. Durch achtsames Gehen, Reflexionsübungen, Naturerfahrungen, leichte Bewegungsimpulse sowie Rituale zum Loslassen werden Präsenz, Selbstvertrauen und die Verbindung zu den eigenen Bedürfnissen gestärkt. Jede Einheit verbindet geführte Erfahrungen in der Natur mit Austausch und Reflexion und lädt dazu ein, neue Kraft, Klarheit und innere Ruhe zu finden.

Leitung: Carola Bachthaler, 10x donnerstags, ab 08.10.2026, 18:00 - 19:00 Uhr, Treffpunkt: Wiesenbrücke, Wallstraße Schopfheim, Gebühr: 68,00 €

4.09031 Italienisch A1

Zielgruppe: Personen mit Vorkenntnissen auf Niveau A1. Lehrbuch: Con Piacere A1, ab Lektion 8

Nach dem ersten sanften Einstieg in das Italienische setzt unsere Gruppe das Lehrbuch fort und lernt weiter, aktiv mit der Sprache umzugehen. Dabei lernen Sie, sich in Alltagssituationen und auf Reisen zu verständigen und an einfachen Gesprächen teilzunehmen. Wiedereinsteiger*innen sind herzlich willkommen.

Leitung: Daniela Praino, 12x donnerstags, ab 08.10.2026, 19:30 - 20:30 Uhr, Theodor-Heuss-Gymnasium, Raum 054

Gebühr: 65,00 € bei 10 Teilnehmenden, bei weniger Personen höher nach Staffelung

4.0906 Italienisch A2 - Gruppe 1 (Minikurs)

Zielgruppe: Personen mit Vorkenntnissen auf Niveau A1. Lehrbuch: Con Piacere A2 ab Lektion 2

Dieser Kurs vermittelt Ihnen Kenntnisse der italienischen Umgangssprache auf fortgeschrittenem Niveau. Mit viel Vergnügen erweitern und vertiefen wir die mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit. Wiedereinsteiger*innen sind herzlich willkommen.

Leitung: Daniela Praino, 7x donnerstags, ab 08.10.2026, 18:15 - 19:15 Uhr, Theodor-Heuss-Gymnasium, Raum 054

Gebühr: 127,00 € (Preisbeispiel bei 3 Personen, genauer Preis wird in erster Stunde mitgeteilt)

1.0951 Fortgeschrittenen-Seminar: "Torf und Rauch: Whisky von Islay und Co."

Zu torfig-rauchigen Whiskys gibt es meist nur zwei Haltungen: Man liebt sie – oder man meidet sie. Unbestritten ist jedoch ihre lange Tradition: Die Trocknung des Malzes über Torffeuer zählt zu den ursprünglichsten Methoden der Whiskyherstellung und prägt insbesondere die schottische Insel Islay bis heute. Gleichzeitig wächst die internationale Fangemeinde der sogenannten „Peat-Heads“ stetig, und auch außerhalb Schottlands entstehen immer mehr charakterstarke, getorfte Whiskys.

Dieses Seminar richtet sich gezielt an fortgeschrittene Whiskyliebhaberinnen und -liebhaber, die bereits über Grundkenntnisse verfügen. Aufbauend auf vorhandenem Wissen erweitern Sie Ihre sensorischen Fähigkeiten und vertiefen Ihr Verständnis für die Vielfalt torfiger Aromenprofile. Verkostet werden nicht nur klassische Islay-Whiskys, sondern auch ausgewählte internationale Vertreter des „Peated Malt“.

Weiter Informationen unter www.vhs-wiesental.de

Hinweis: Das Mindestalter für die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist 18 Jahre (JuSchG). Leitung: Danny Stoll, Fr., 09.10.2026, 19:00 - 22:00 Uhr, Kulturfabrik, Kulturcafé, Gebühr: 60,00 € inkl. Materialkosten

5.001 Workshop: Künstliche Intelligenz (KI) entdecken - die Zukunft einfach ausprobieren

ChatGPT, KI-Bilder, intelligente Assistenten - Künstliche Intelligenz verändert unseren Alltag und die Arbeitswelt. Doch was steckt

dahinter und wie kann man diese Werkzeuge sinnvoll nutzen?

In diesem praxisnahen Kurs erhalten Sie einen verständlichen Einstieg in die Welt der KI. Lernen Sie spannende Anwendungen kennen, testen Sie moderne KI-Systeme selbst und entdecken Sie, wie diese Sie bei vielen Aufgaben unterstützen können. Für alle Interessierten ohne Vorkenntnisse in KI. Wer an einem kostenpflichtigen und befristeten Übungstermin teilnehmen möchte, kann dies gerne eine Woche nach der Veranstaltung am Freitag wahrnehmen.

Voraussetzungen: Grundkenntnisse am Computer, Leitung: Michael Fritz, 2x freitags, ab 09.10.2026, 09:00 - 11:00 Uhr, Kulturfabrik, Raum 01. Gebühr: 76,00 €

2.0700 Aquarell Basics - Grundlagen-Workshop für absolute Anfänger*innen

In diesem 3,5-stündigen Workshop erhalten Anfänger*innen einen umfassenden Einstieg in die Grundlagen der Aquarellmalerei. Ohne Vorkenntnisse lernen die Teilnehmenden die wichtigsten Materialien wie Farben, Pinsel und Papier kennen und erfahren, wie Wasser und Farbe im Aquarell zusammenwirken. Anhand praktischer Übungen werden grundlegende Techniken wie Nass-in-Nass, Nass-auf-Trocken, Lasieren und Farbverläufe vermittelt. Darüber hinaus werden einfache Grundlagen der Farbmischung, Bildgestaltung sowie der Darstellung von Licht und Schatten behandelt. Schritt für Schritt entstehen erste eigene Aquarellbilder, wobei ausreichend Raum zum Experimentieren, Ausprobieren und für individuelle Unterstützung bleibt. Der Workshop bietet eine solide Basis für alle, die die Aquarellmalerei kennenlernen und kreativ weiter vertiefen möchten.

Leitung: Valerii Luchuk, Sa., 10.10.2026, 09:00 - 12:30 Uhr, Kulturfabrik, Raum U3, Gebühr: 38,00 €

3.01260 Bewegung, Spiel und Yoga für Minis (3-5 Jahre)

Abwechslungsreiche Bewegung trifft auf Entspannung! In diesem Kurs stehen vielfältige Spiele und Bewegungsformen im Mittelpunkt, die Ausdauer, Koordination und Teamfähigkeit stärken. Die motorische Entwicklung und die Freude an Bewegung werden dabei gefördert. Nach dem aktiven Teil folgt eine ruhige Yoga-Einheit, in der die Kinder lernen, sich zu entspannen und zur Ruhe zu kommen.

Leitung: Ljubov Govorko, staatlich anerkannte Erzieherin, Musikpädagogin, 10x samstags, ab 10.10.2026, 13:00 - 13:45 Uhr, Kulturfabrik, Raum U1, Gebühr: 58,00 €

3.05005 Asiatische Küche – Aromen aus dem Wok und Topf

Eine Einführung in die Vielfalt der asiatischen Küche mit schnellen Wok-Gerichten, Currys und aromatischen Reis- oder Nudelgerichten. Sofern es noch in den Zeitplan passt, werden wir auch japanisches Sushi zubereiten. Sie lernen den Einsatz typischer Gewürze, Saucen und frischer Zutaten kennen und erhalten praktische Tipps für den Alltag, z.B. welche Geräte oder Utensilien für die Zubereitung asiatischer Speisen sinnvoll

anzuschaffen sind (Reiskocher, Wok, Utensilien für die Sushi- Zubereitung usw.). Bitte mitbringen: Geschirrtuch und Vorratsdose
Leitung: Dietmar Weniger, Di., 13.10.2026, 17:45 - 21:15 Uhr, Friedrich-Ebert-Schule, Roggenbachstr. 11, Lehrküche
Gebühr: 29,00 € zzgl. 15,00 Euro für Lebensmittel und Rezept-Unterlagen

4.0801 Französisch hören und sprechen für Anfänger (A1)

Zielgruppe: Personen ohne Vorkenntnisse. Lernmaterial: Textheft mit Audios, wird direkt bei der Dozentin erworben.

Frankreich liegt quasi vor unserer Haustür, wunderbare Märkte und Urlaubsziele locken, und nicht zuletzt mit ihren Chansons hat die französische Sprache alles, um uns restlos zu verzaubern. Mit Poligny hat Schopfheim sogar eine Partnerstadt im wunderschönen französischen Jura! Lauter Gründe, um mit der Muttersprachlerin Myriam Kursawe Französisch von Anfang an zu lernen. Vorkenntnisse brauchen Sie nicht. In diesem Kurs wird Ihnen die Sprache vor allem mündlich vermittelt. Das Kursmaterial (Audios, Buch) wird von der Kursleiterin selbst erstellt und kann bei ihr im Kurs erworben werden. Gearbeitet wird mit Dialogen im MP3-Format, die überall unterwegs auf dem Handy zur Vertiefung des Stoffs angehört werden können.

Leitung: Myriam Kursawe, 10x mittwochs, ab 14.10.2026, 19:30 - 21:00 Uhr, Kulturfabrik, Raum U3

Gebühr: 136,00 € (Preisbeispiel bei 6 Personen, genauer Preis wird in erster Stunde mitgeteilt)

4.0804 Französisch hören und sprechen (A2)

Zielgruppe: Personen mit Vorkenntnissen auf Niveau A1.2. Lernmaterial: Textheft mit Audios, wird direkt bei der Dozentin erworben. Frankreich liegt quasi vor unserer Haustür, wunderbare Märkte und Urlaubsziele locken, und nicht zuletzt mit ihren Chansons hat die französische Sprache alles, um uns restlos zu verzaubern. Mit Poligny hat Schopfheim sogar eine Partnerstadt im wunderschönen französischen Jura! Lauter Gründe, um mit der Muttersprachlerin Myriam Kursawe Ihre vorhandenen Französischkenntnisse auszubauen und Schritt für Schritt mit mehr Spaß und Sicherheit zu sprechen. Achtung: kein Anfängerkurs.

In diesem Kurs wird Ihnen die Sprache vor allem mündlich vermittelt. Das Kursmaterial (Audios, Buch) wird von der Kursleiterin selbst erstellt und kann bei ihr im Kurs erworben werden. Gearbeitet wird mit Dialogen im MP3-Format, die überall unterwegs auf dem Handy zur Vertiefung des Stoffs angehört werden können.

Leitung: Myriam Kursawe, 10x mittwochs, ab 14.10.2026, 18:00 - 19:30 Uhr, Kulturfabrik, Raum U3

Gebühr: 136,00 € (Preisbeispiel bei 6 Personen, genauer Preis wird in erster Stunde mitgeteilt)

Infos und Anmeldung bei der Volkshochschule Schopfheim

Telefon 07622 / 67 39 180

vhs@wiesental.de, www.vhs-wiesental.de

www.facebook.com/vhs-wiesental.de

Kunst & Kultur

Duo Waldeck tritt auf

Einen Abend mit Swing, Mundart, Traditionals und Evergreens mit dem Duo Waldeck bietet der Verein KUK - Krone und Kultur, am Samstag, 24. Oktober 2026, ab 19.00 Uhr, im Kronensaal in Tegernau an.

Das Duo Waldeck besteht aus den Musikern Otto Bürgelin und Christoph Schweizer.

Die Zuhörer erwartet ein beschwinkter Abend bei bester Stimmung und Unterhaltung.

Der Eintritt ist frei, ein freiwilliger Beitrag in Form einer Hutsammlung ist grundsätzlich willkommen.

Der Verein KUK möchte mit diesem Abend an alte Krone-Traditionen anknüpfen und freut sich, Sie als Gäste begrüßen zu dürfen.

Johnny Rawls – Die Soul-Blues-Legende live in Schopfheim

Mit Johnny Rawls bringt ExBluesive - Jazz und Blues Südbaden am 8. Oktober eine der großen Legenden des Blues aus den USA auf die Heubühne in Enkenstein. 1951 in Columbia, Mississippi, geboren, wurde der Begriff „Soul-Blues“ einst eigens für ihn geprägt, um seine einzigartige Mischung aus Blues, Soul und R&B zu beschreiben. Für seine Musik erhielt er zahlreiche Auszeichnungen und Nominierungen, unter anderem bei den Blues Music Awards, Blues Blast Awards und W. C. Handy Awards.

Das Konzert beginnt um 20 Uhr, Einlass 18.30 Uhr. Karten gibt es in Sigrid's Bastel-Lädele Schopfheim und bei www.dreylandblues.de/Club-Konzerte

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste: Kirchengemeinde Wiesentäler

Sonntag, 4. Oktober

Erntedank

Wies Weideschuppen	10.30h	Erntedankgottesdienst mit der Kita Musikalische Gestaltung: Musikverein Tegernau Claudia Krüger, Diakonin und Helmut Krüger, Pfr.i. R. Team der Kita
--------------------	--------	--

Hofen	10.00h	Abendmahls-gottesdienst zu Erntedank Arno Knebel, Pfr.
Zell	10.00h	Konfirmandeneinführung (für die Zeller Gruppe) mit Projektvorstellung Martin Rathgeber, Pfr.
Todtnau	10.00h	Predigtgottesdienst zu Erntedank Prädikant Klaus Opitz
Wieslet	11.15h	Familiengottesdienst mit der KiTa Wieslet Arno Knebel, Pfr.
Endenburg	11.15h	Familiengottesdienst mit der Kinderkirche Anne Klein, Religionslehrerin

Freitag, 9. Oktober Friedensgedanken

Tegernau ev. Gemeindehaus	18.30h	Vorbereitungsteam
---------------------------	--------	-------------------

Samstag, 10. Oktober

Hofen	14.00h	Trauer und Taufen Arno Knebel, Pfr.
-------	--------	---

Sonntag, 11. Oktober 19. So. n. Tr.

Ried	10.00h	Gottesdienst mit Taufe Claudia Krüger, Diakonin
Zell Ev. Kirche	18.00h	Ökumenisches Friedensgebet Vorbereitungsteam
Schönau	ab 9.45h	Liturgischer Frühschoppen im Café Goldmann mit inspirierendem Impuls (T. Lohse), Musik (Simon Knight) und "Gebet to go"

Veranstaltungen:

Montag, 05. Oktober

15.00 – 17.00h
Café 5 im Pfarrhaus in Schlächtenhaus

Dienstag, 13. Oktober

14.30 – 17.00h
gemütlicher Treff im Gemeindehaus in Tegernau

Mittwoch, 14. Oktober

Frauenrunde im Pfarrhauskeller in Schlächtenhaus

Vorankündigung:

Chorprojekt in Schönau:

„Von Gospel bis Jazz“:

Samstag/Sonntag, 24./25.10.2026 – herzliche Einladung:

In diesem Jahr wird uns der Gospelchorleiter und Jazzmusiker Bärni Gafner aus der Schweiz durch den Workshop führen. Es braucht keine besonderen Vorkenntnisse, um an diesem Chorprojekt teilzunehmen – alle Singfreudigen, egal ob mit oder ohne Chorerfahrung sind herzlich willkommen.

Am Samstagabend wird die Jazzband „Sugartown“ die Bergkirche mit Groove und Rhythmus füllen. Am Sonntag findet dann wie gewohnt der offene Musik-Gottesdienst mit dem Projektchor und der Mandelzweigband in der Bergkirche statt.

Samstag: 24.10.2026 9.30 – 12.00 Uhr/ 13.30 – 16.30 Uhr Probe im evang. Gemeindesaal Schönau

Sonntag: 25.10.2026 9.15 Uhr Einsingen; 10.30 Uhr Gottesdienst in der Bergkirche.

Anmeldung bitte bis 12.10.2026 an: Tel.: 07625 218 642 oder E-Mail: eskamin@gmx.de
Unkostenbeitrag: 10 Euro.

Kirchengemeinde Wiesentäler

Hofener Str. 5
79585 Steinen

Bürozeiten Gemeindebüro in Schlächtenhaus:

Sekretariat: Sabine Kuttler
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
von 09:00h – 12:00h und 12:30h – 15:30h
Tel: 07627/970277
Mail: wiesentaeler@kbz.ekiba.de
www.eki-kleines-wiesental.de

Förderkreis Krankenpflege

Vanessa Schaum
Tel: 0152-269 754 95 Mail: foerderkreiskrankenpflege.anderkleinenwiese@kbz.ekiba.de

Die Pflege – Sozialstation Wiesental e. V.

Kranken- und Altenpflege
Tel. 07622 / 697350

Alltagsunterstützung
Tel. 07622/ 6973526

Essen auf Rädern
Tel: 07622 / 6973517

Curare gGmbH-Ambulante Dienste für Schopfheim,

das Kleine und das Große Wiesental

Häusliche Pflege / hauswirtschaftliche Unterstützung / Betreuung
Tel.: 07622 3900-138

Tagespflege im Dietrich-Bonhoeffer-Haus
Tel.: 07622 3900-142

Ambulant betreute Wohngemeinschaft
Tel.: 07622 3900-138

Katholische Kirchengemeinde Hausen - Mittleres Wiesental

Termine 02. - 16. Oktober 2026

Fr, 02.10.2026

17:30 Hausen St. Josef
Rosenkranz

Sa, 03.10.2026

18:30 Hausen St. Josef
Hl. Messe zum Sonntag / Erntedank
Pfarrer Michael Latzel

So, 04.10.2026

10:00 Steinen Seniorenzentrum
Mühlehof
Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspender im Pflegeheim
Georg Schenk
10:00 Schopfheim St. Bernhard
Hl. Messe / Familiengottesdienst zu Erntedank im Garten hinter der Kirche
Pfarrer Michael Latzel, Familiengottesdienstteam
17:00 Schopfheim St. Bernhard
Hl. Messe in italienischer Sprache
Padre Sergio Rotasperti

Mo, 05.10.2026

17:30 Hausen St. Josef
Rosenkranz
18:30 Hausen Pfarrheim
Treffen des Teams St. Josef
Interessierte sind herzlich willkommen!

Di, 06.10.2026

17:30 Hausen St. Josef
Rosenkranz
19:30 Schopfheim Gemeindehaus
Ideen-Treffen - Wie können Gottesdienste zukünftig kreativ und ansprechend gestaltet werden

Mi, 07.10.2026

17:30 Hausen St. Josef
Rosenkranz

Do, 08.10.2026

17:30 Hausen St. Josef
Rosenkranz

Fr, 09.10.2026

17:30 Hausen St. Josef
Rosenkranz

Sa, 10.10.2026

18:30 Höllstein St. Maria
Hl. Messe zum Sonntag
Pfarrer Michael Latzel

So, 11.10.2026

10:00 Hausen St. Josef
Hl. Messe
Pfarrer Michael Latzel,
Uwe Degenhardt
11:30 Hausen St. Josef
Taufe
Uwe Degenhardt

Mo, 12.10.2026

17:30 Hausen St. Josef
Rosenkranz

Di, 13.10.2026

17:30 Hausen St. Josef
Rosenkranz
19:30 Schopfheim Gemeindehaus,
Pfarrsaal
Sitzung Pfarreirat
Öffentliche Sitzung

Mi, 14.10.2026

17:30 Hausen St. Josef
Rosenkranz
18:30 Tegernau St. Maria
Hl. Messe
Pfarrer Michael Latzel

Do, 15.10.2026

17:30 Hausen St. Josef
Rosenkranz

Fr, 16.10.2026

17:30 Hausen St. Josef
Rosenkranz

Röm.-Kath. Kirchengemeinde Wiesental Dreiländereck

Kontaktstelle Hausen – St. Josef – Schulstraße 6 – 79688 Hausen im Wiesental

E-Mail: pfarrbuero.hausen@kath-mittleres-wiesental.de
www.kath-mittleres-wiesental.de und
www.kath-w3.de

Das Pfarrbüro bleibt momentan weiter geschlossen. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit Kontakt per E-Mail aufzunehmen, einen individuellen Termin zu vereinbaren oder die Öffnungszeiten der anderen Pfarrbüros in Höllstein und Schopfheim zu nutzen.

Vereinsmitteilungen

Fidelius & die Waldvögel

Musik die fliegt - aus dem Wald in die Welt

Wann: 03.10.2026

Wo: Weideschuppen Wies
Kleines Wiesental

Beginn: 19:00 Uhr

Einlass: 17:30 Uhr

Preis: 20€ Vorverkauf / 22€ Abendkasse

Veranstalter: Musikverein „Freundschaft“ Wies e.V.

Vorverkaufsstellen: direkt bei den Musiker/innen oder
(Vorverkauf ab dem Frühlingskonzert am 25.04.2026)



Wieser Dorfstraße 10A
79692 Kleines Wiesental



Gresger Str. 3
79692 Kleines Wiesental



Hauptstraße 28
79591 Eimeldingen

Danach Unterhaltung mit der Schwarzwälder Blasmusik

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Tauchen Sie ein in einen rauschenden Abend voller Geschichten aus dem Schwarzwald und seinen charmanten Bewohnern, ein **Kabarettprogramm der Extraklasse**.

Unterstützt wird Martin Wangler alias „Fidelius“ von den „Waldvögeln“, den Musikern Thomas Klauer und Chris Thoma. Ein Kabarettprogramm welches beweist, dass **gute Musik** nicht nur die Seele berührt, sondern auch ein Lächeln auf die Lippen zaubert.

Oktoberfest des Musikvereins „Freundschaft“ Wies e.V.

Am **03. und 04. Oktober 2026** lädt der **Musikverein „Freundschaft“ Wies e.V.** herzlich zum Oktoberfest in die **beheizte Weidehalle in Wies** ein.

Am Samstagabend erwartet die Besucher mit **Fidelius Waldvogel** und anschließend der **Schwarzwälder Blasmusik** ein abwechslungsreicher und unterhaltsamer Abend.

Karten für den Samstagabend sind im Vorverkauf für 20€ bei den Vorverkaufsstellen (im Dorfladen Wies, bei Kurt Bollschweiler in Tegernau und bei der Landmetzgerei Senn in Eimeldingen), sowie bei den Musikerinnen und Musikern erhältlich. Für Kurzsentschlossene gibt es selbstverständlich auch Karten an der **Abendkasse für 22€**.

Der Sonntag beginnt um **10:30 Uhr mit dem Erntedankgottesdienst**, der vom **Kindergarten Wies mitgestaltet** und vom **Musikverein Tegernau musikalisch umrahmt** wird.

Anschließend spielt der Musikverein Tegernau zum **Frühschoppen**. Beim **Bierkrug-Wettschießen** ist danach Geschick gefragt, bevor am Nachmittag die **Bergmannskapelle Wieden**, der **Musikverein Dossenbach** und der **Musikverein „Edelweiß“ Malsburg-Marzell** für musikalische Unterhaltung sorgen.

Mit einer **reichhaltigen Tombola** klingt das Festwochenende schließlich gemütlich aus. Für unsere kleinen Gäste steht (bei gutem Wetter) **eine Hüpfburg** bereit.

Neben guter Musik und Unterhaltung, kommt auch das leibliche Wohl nicht zu kurz.

Für unser Kuchenbuffet freuen wir uns über Kuchenspenden. Diese können am Sonntag direkt in der Kaffeestube abgegeben werden.

Der **Musikverein „Freundschaft“ Wies e.V.** freut sich auf zahlreiche Besucher und ein schönes Festwochenende in Wies!

Grillstand der Belche Bure 1986 e. V.

Am Tag der Deutschen Einheit, dem 03. Oktober, findet unser Oktoberhock wieder vor dem Rathaus in Neuenweg statt. Es erwarten Sie diverse Leckereien vom Grill, sowie nachmittags dann Kaffee und Kuchen. Für Getränke ist ebenfalls gesorgt. Bei schlechtem Wetter bewirten wir Sie im Rathaus. Wir freuen uns sehr über Ihr Kommen.

Die Vorstandschaft

35. Weideviehmarkt in Wies

Tradition, Tiere, Genuss und ein buntes Programm

Die Weide- und Landschaftspflegegemeinschaft Wies e. V. lädt am **Samstag, 10. Oktober 2026**, wieder zum traditionellen Weideviehmarkt in den Weideschuppen nach Wies ein.

Rinderversteigerung

Ab 9 Uhr werden die zur Versteigerung vorgesehenen Rinder angeliefert.

Um 11 Uhr heißt es dann: Auf in den Ring zur **traditionellen Versteigerung!**

Zum Verkauf kommen Jungbullen, Rinder und Kälber verschiedener Rassen.

Rinder für die Versteigerung können bei Michael Grether unter 0173 8846150 telefonisch angemeldet werden.

Deftiges aus der Region

Nach der Versteigerung lädt der Weideschuppen zum gemütlichen Mittagessen ein. Auf der Speisekarte stehen Spezialitäten aus der Direktvermarktung:

- Suppenfleisch mit Kartoffeln und Meerrettich
- Nudelsuppe mit Fleischeinlage
- Kuttelsalat
- Currywurst
- Kartoffeln mit Ziger

In der Kaffeestube sorgt der Landfrauenverein Kleines Wiesental e. V. mit dem berühmten Kuchenbuffet für eine süße Rastmöglichkeit.

Buntes Nachmittagsprogramm

Ab 14 Uhr wird es tierisch, traditionell und schwungvoll!

Freuen Sie sich auf die Original Black Forest Line Dancers, die mit mitreißender Musik und flotten Tänzen Bewegung und gute Stimmung auf das Marktgelände bringen.

Die Karsauer Gruppe beschreibt sich selbst treffend:

„Vom Oberrhy über de Dinkelberg ins Wiesetal – so bunt gmischt isch die Karsauer Gruppe, die viel Spaß und gute Laune mitbringt.“

Und auch darüber hinaus erwartet Sie ein abwechslungsreiches Nachmittagsprogramm mit weiteren unterhaltsamen Programmpunkten.

Ein abwechslungsreiches Programm zum Staunen, Zuschauen und Genießen – für Groß und Klein.

Bauernmarkt & mehr

Von etwa 10.30 bis 17 Uhr erwartet die Besucherinnen und Besucher ein vielseitiger Bauernmarkt mit regionalen Angeboten. Außerdem gibt es:

- Kleintiere zum Anschauen
- Ponyreiten
- eine große Landmaschinenausstellung
- regionale Produkte und vieles mehr

Ein Tag für die ganze Familie – mit Tieren, Landwirtschaft, regionalen Spezialitäten und guter Unterhaltung.

Die Weide- und Landschaftspflegegemeinschaft Wies e. V. und die Gemeinde Kleines Wiesental freuen sich auf viele Besucherinnen und Besucher und einen schönen gemeinsamen Markttag!

Musikverein „Freundschaft“ Wies e.V.

Oktoberfest

in der beheizten Weidehalle Wies

Samstag 03.10.2026

Einlass ab 17:30 Uhr

19:00 Uhr Fidelius & die Waldvögel
Kabarett mit alemanischer Mundartband

danach Schwarzwälder Blasmusik

Sonntag 04.10.2026

Ab 10:30 Uhr Erntedankgottesdienst
mit dem Kindergarten

mit Hüpfburg

Danach Frühschoppen mit dem
Musikverein Tegernau
und Bierkrugschleiben

Nachmittags musikalische Unterhaltung mit der
Bergmannskapelle Wieden, Musikverein Dossenbach
und Musikverein „Edelweiß“ Malsburg-Marzell

Anschließend große Tombola



Wir freuen uns auf euch!

BRILLENSTUDIO geöffnet!

Einladung zum

Oktoberfest

BEI BRILLENMODE STOCKMAR

Hallo zusammen,
wir möchten euch im Namen von Melissa Stockmar von Brillenmode Stockmar herzlich auf ein schönes Event aufmerksam machen, bei dem wir natürlich auch selbst mit dabei sind.



SAMSTAG
10.10.2026



LOS GEHT'S UM
10:00 UHR
Ende? Erst, wenn der Letzte geht!



ANGORASTRASSE 6
79692 KLEINES WIESENTAL - WIESET

DAS ERWARTET EUCH:



Der Buurefasnachtsverein Wieslet e.V. sorgt für **leckeres Essen und Bier vom Fass.**



Unser Brillenstudio hat für euch **geöffnet.**



Es gibt **Schmuck** zu entdecken und zu bestellen.

Neben vielen tollen Ständen ist einiges geboten – kommt vorbei und **genießt** einen tollen Tag!

OKTOBERFEST

11. Oktober 2026

ab 11 Uhr

📍 Weideschuppen in Neuenweg

🎵 **Musikalische Unterhaltung mit Mario Stracuzzi**

🍷 **Neuer Süßer, Zwiebelwaie, Speckbrot, Wurstsalat, Pommes, Gulaschsuppe**

und Kaffee und Kuchen!

Der Skiclub Neuenweg e.V. freut sich auf Ihren Besuch!



Männergesangsverein Ried 1877 e.V.

Vorschau
Hausmacher - Metzgete 2026



Am **Sonntag, den 25. Oktober 2026 ab 11,00 Uhr** veranstaltet der Männergesangsverein Ried in der **Lindenhalle in Raich** wieder seine beliebte Hausmacher-Metzgete.

Zum Frühschoppenkonzert werden **„Die Schaffis Schüüre-Musikanten“** aufspielen

Zum Mittag servieren wir Ihnen **Hausmacher-Metzgete**, welche von unseren Vereinseigenen Metzgern hergestellt wird. Wie immer werden wir Ihnen auch Kaffee und Kuchen aus unserer Kaffeestube servieren. Über Kuchenspenden würden wir uns sehr freuen.

Auch in diesem Jahr bieten wir zusätzlich noch einen Abholservice in der Zeit von 10,00 bis 11,00 Uhr für nachfolgende Speisen an:

Blut- und Leberwürste, (kalt) , Bratwürste (kalt)
Gekochtes Kesselelfleisch, Gekochtes Sauerkraut

Bestellungen nehmen wir gerne in der Zeit vom 10. bis 18. Oktober 2026 entgegen. Entweder per WhatsApp oder Anruf unter : 0152/24799198 telefonische Bestellungen ab 18,30 Uhr !

Es freut sich jetzt schon auf Ihren Besuch
„Ihr Männergesangsverein Ried e.V. „



50 Jahre Brauchtumsfest Raich

Es gab so viele positive Rückmeldungen von den Gästen!

Und das ist euch allen zu verdanken, die ihr im Einsatz wart:

Bei den Vorbereitungen, beim Auf- und Abbau, bei den Vorführungen, bei den Essensangeboten, beim Abwasch, bei den Kuchen-Spenden (diesmal haben die Kuchen gereicht!),

DANKE euch allen!!!

<https://www.brauchtumsfest-raich.de/Brauchtumsfest/>

Imkerverein Kleines Wiesental



Der Imkerverein Kleines Wiesental möchte sich bei den zahlreichen Besuchern des Imkerfestes am 30. August 2026 in Wies recht herzlich bedanken. Wir hoffen und wünschen, dass Sie unseren Verein und somit auch die Imkerei und die Umwelt durch Ihren Besuch unserer Veranstaltungen weiterhin unterstützen.

Für den reibungslosen Verlauf unseres Festes möchten wir uns beim gesamten Helferteam, den Dinkelberger Musikanten, allen Spendern der Kuchen- und Tombolaspenden aufs herzlichste bedanken.

Stammtisch

Der Imkerverein Kleines Wiesental lädt seine Mitglieder zum Stammtisch am Mittwoch, den 14. Oktober 2026 um 19:00 Uhr ins Vereinsheim am Nollen ein.

Die Vorstandschaft

Schwarzwaldverein Kleines Wiesental – Senioren

Die nächste Wanderung der Senioren findet am 15.10.2026 rund um Endenburg statt.

Wir treffen uns um 15 Uhr beim Gasthaus Pflug, bei welcher nach der Wanderung eine Einkehr geplant ist.

Gäste sind willkommen.

Auskunft über die Wanderung und für weitere Parkmöglichkeiten beim Haus Stalten erteilt:
Gudrun Selinger
Tel. 07629/285

Landfrauen Kleines Wiesental e.V.

Am Montag, den 09.11.26, treffen wir uns im Schulhaus in Langensee zum Kaffichränzli.

Wir werden unter Anleitung Pralinen selber herstellen.

Bitte meldet Euch sobald wie möglich an, spätestens jedoch bis 19.10.26, bei Doris Kuttler Tel. 07629-1643.



TuS Kleines Wiesental



Heimspiele:

02.10.2026

Herren

19:45 Uhr TuS Kleines Wiesental 3 - SV Hög-Ehrsberg

15.10.2026

Herren

15:00 Uhr TuS Kleines Wiesental - FC Erzingen

08.10.2026

D-Junioren

18:00 Uhr TuS Kleines Wiesental - FC Schönaun

09.10.2026

C-Junioren

18:00 Uhr TuS Kleines Wiesental - FC Hauingen

11.10.2026

Herren

11:30 Uhr TuS Kleines Wiesental 3 - Bosporus FC Friedlingen 2

Herren

15:00 Uhr TuS Kleines Wiesental - FC Schlüchttal

B-Junioren

15:00 Uhr SG Utzenfeld/Kl. Wiesental - SG FC Wehr/Bergaligen 2
(in Utzenfeld!)

Frauen

17:00 Uhr TuS Kleines Wiesental - SV Weil 1910 e.V.

15.10.2026

D-Junioren

18:00 Uhr TuS Kleines Wiesental - SG Hög-Ehrsberg/Todtmoos

Grümpelschießen



Der Schützenverein Endenburg veranstaltet am Samstag, den 03. Oktober 2026 das jährliche Grümpelschießen um den von Marianne und Helmut Mäder gestifteten Wanderpokal.

Von 9.00 bis 17.00 Uhr kann in Mannschaften zu je drei Schützen bis 13 Jahren mit dem Lichtgewehr und ab 14 Jahren auf der elektronischen KK-Schießanlage geschossen werden.

Anmeldung erfolgt vor Ort.
Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen.

Bekanntmachungen sonstiger Behörden

Frauenforum Südschwarzwald



Kostenlose Veranstaltung am Samstag, 10. Oktober, in Binzen

Frauen ermutigen, ihre Fähigkeiten stärken, nachhaltige Netzwerke aufbauen und durch weibliche Vorbilder inspirieren: Darum geht es beim Frauenforum Südschwarzwald am Samstag, 10. Oktober, von 9.30 bis 15.30 Uhr, im Reforum in Binzen (Am Dreispitz 6). Die Veranstaltung unter dem Titel „LEADER fördert LEADERinnen – Frauen gestalten Zukunft“ richtet sich an alle Frauen aus dem ländlichen Südschwarzwald und ist kostenlos. Die Teilnehmerinnen erwarten ein Programm mit Vorträgen, Podiumsdiskussion, Workshops und Gelegenheiten zum persönlichen Austausch.

„Frauen gestalten unsere Region täglich mit ihren Ideen und ihrem Engagement. Viele wichtige Entscheidungen brauchen aber noch mehr weibliche Perspektiven“, betont Landrätin Marion Dammann, die die Teilnehmerinnen begrüßen wird. Das Frauenforum möchte Frauen ermutigen, ihre Kompetenzen einzubringen, eigene Projekte voranzubringen und ihr Engagement in Politik und Wirtschaft zu stärken.

Die Veranstaltung beginnt mit Vorträgen von weiblichen Führungskräften und Amtsträgerinnen aus dem LEADER-Gebiet zu Themen wie Politik, Karriere und Führung. Eine anschließende Podiumsdiskussion beleuchtet die Herausforderungen für Frauen in Führungspositionen.

Am Nachmittag stehen interaktive Workshops auf dem Programm. Die Teilnehmerinnen erhalten praktische Tipps, unter anderem zu digitalen Kampagnen, Projektumsetzung, überzeugendem Auftreten und Finanzen. Ein Marktplatz mit Frauennetzwerken bietet in den Pausen eine zusätzliche Möglichkeit zum Austausch und zur Vernetzung.

Das Frauenforum findet im Rahmen von LEADER statt, einem Förderprogramm der EU und des Landes Baden-Württemberg zur Stärkung und Weiterentwicklung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Vernetzung und Entwicklung im ländlichen Raum. Das LEADER-Gebiet Südschwarzwald umfasst 57 Gemeinden in den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach, Schwarzwald-Baar-Kreis und Waldshut.

Die Teilnahme ist kostenlos und inklusive Verpflegung.

Anmeldung und weitere Informationen:
<https://www.leader-suedschwarzwald.de/aktuelles/frauenforum-2026>

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Schopfheim e.V.



Familienpaten gesucht

Die Bewältigung des Alltags und der Umgang mit besonderen Lebensumständen sind häufige Herausforderungen junger Familien und Alleinerziehender. Hier setzen die Familienpaten an, um Eltern in schwierigen Lebenslagen zu unterstützen, sei es durch praktische Hilfe oder als emotionale Stütze. Im Vordergrund der Aufgabe steht es Gesprächspartner zu sein und den Alltag der Familien zu entlasten.

Ehrenamtliche Familienpaten bereichern das Leben anderer und das soziale Engagement bietet vielfältige Möglichkeiten, persönlich zu wachsen und wertvolle Erfahrungen zu sammeln.

Die Familienpaten werden von Seiten des Kinderschutzbundes optimal auf ihre Einsätze vorbereitet. Zentrales Element ist dabei eine Schulung, die an 10 Terminen stattfindet und psychologische, pädagogische Themen, Kommunikation und einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind beinhaltet.

Am 5. Oktober 2026 startet der neue Familienpaten-Kurs. Informationen gibt es beim Kinderschutzbund Schopfheim, 07622/63929 und unter <http://www.kinderschutzbund-schopfheim.de>

Sie benötigen das Foto in größerer Auflösung, dann senden Sie bitte eine Mail an info@kinderschutzbund-schopfheim.de. Wenn Sie zukünftig keine weiteren Pressemeldungen zur Arbeit des Kinderschutzbundes Schopfheim wünschen, senden Sie bitte eine Mail an info@kinderschutzbund-schopfheim.de

Private Altersvorsorge



Neues Fördermodell ab 2027: Bestehen der Riester-Verträge laufen aber weiter Riester-Rente wird durch Altersvorsorgedepot abgelöst

Ab 1. Januar 2027 gelten neue Regeln für die staatlich geförderte private Altersvorsorge. Was bedeutet die Reform für bestehende Riester-Verträge?

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) gibt einen Überblick.

Was passiert mit bestehenden Riester-Verträgen?

Bestehende Riester-Verträge laufen weiter und können auch nach der Reform und dem bisherigen Fördermodell weiter bespart werden. Es erfolgt keine automatische Kündigung oder Umwandlung. Ab 2027 können jedoch keine neuen Riester-Verträge mehr abgeschlossen werden.

Kann ich in das neue Fördermodell wechseln?

Ja. Wer bereits einen Riester-Vertrag hat,

kann in das neue Altersvorsorgedepot wechseln, ohne die bisherige Förderung zurückzahlen zu müssen. Ob sich ein Wechsel lohnt, hängt vom bestehenden Vertrag und der persönlichen Situation ab. Dabei können Wechsel-Kosten entstehen.

Kann ich 2026 noch einen Riester-Vertrag abschließen?

Ja. Riester-Verträge können noch bis Ende 2026 mit dem bisherigen Fördermodell abgeschlossen werden. Ob ein Neuabschluss sinnvoll ist, hängt von den Lebensumständen ab. Beispielsweise können Familien mit Kindern und Menschen mit geringerem Einkommen von der aktuellen Riester-Förderung besonders profitieren. Ein späterer Wechsel in das Altersvorsorgedepot ist bei Bedarf jederzeit möglich.

Gibt es künftig auch eine Förderung für Selbständige?

Ab 2027 wird der Kreis der Förderberechtigten erweitert. Künftig können grundsätzlich auch Selbständige sowie Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen unmittelbar von der staatlichen Förderung profitieren.

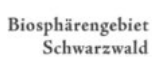
Welche Lösung in der privaten Altersvorsorge ist für mich die Beste?

Lassen Sie sich kostenfrei, unabhängig und individuell von der DRV BW beraten. Gemeinsam mit den Altersvorsorgeberaterinnen und -beratern finden Sie heraus, welche Förderung für Sie den größten Vorteil bietet.

Jetzt Termin vereinbaren!

Vereinbaren Sie einen Termin in Ihrer Nähe oder via Video. Unter www.driv-bw.de/intensivberatung finden Sie Ihre Ansprechperson in der Region.

„Mit Genuss die Landschaft erhalten“: Kulinarische Hinterwälder Wochen im Biosphärengebiet Schwarzwald vom 1. bis 15. Oktober 2026



Vom 1. bis 15. Oktober lädt das Biosphärengebiet Schwarzwald zu den achten Kulinarischen Hinterwälder Wochen ein. Unter dem Motto „Mit Genuss die Landschaft erhalten“ bieten 21 regionale Gastronomiebetriebe Spezialitäten vom Hinterwälder Rind an. Erstmals sind auch die Rathauskantine Freiburg und das Kolleg St. Blasien als Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung dabei.

Das Fleisch stammt von zehn landwirtschaftlichen Betrieben aus der Region. Artgerechte Haltung, kurze Transportwege und stressarme Schlachtung stehen für Qualität und Tierwohl. Durch die Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Gastronomie werden faire Preise ermöglicht und die Tiere möglichst vollständig verwertet. In diesem

Jahr haben mehrere Gastronomiebetriebe ganze oder halbe Tiere abgenommen.

Hinterwälder Rinder sind besonders gut an die steilen Weiden im Südschwarzwald angepasst.

Mit ihrer extensiven Beweidung tragen sie dazu bei, die offene Kulturlandschaft und artenreiche Lebensräume wie Borstgrasrasen und Flügelginsterweiden zu erhalten.

Mehr Infos und eine Übersicht aller teilnehmenden Betriebe unter:

www.biosphaerengebiet-schwarzwald.de/kulinarische-hinterwaelder-wochen/

Begleitveranstaltung:

Samstag, 3. Oktober 2026, 15 bis 17.30 Uhr: Kulinarische Hofführung auf dem Leopoldhof in Wembach-Schindeln

Bei der Hofführung zeigen Daniela und Matthias Zimmermann, wie Hinterwälder Rinder und weitere alte Nutztierassen gehalten und vermarktet werden. Im Anschluss können die Teilnehmenden im Belchenhotel Jägerstüble in Aitern-Obermulden auf Selbstzahlerbasis Köstlichkeiten vom Hinterwälder Rind genießen. Für die Teilnehmenden der Hofführung bietet das Belchenhotel einen kleinen Preisnachlass auf ein Hinterwälder-Gericht. Eine Anmeldung ist bis 1. Oktober erforderlich, bei der Tourist-Information der Schwarzwaldregion Belchen in Schönau und Wieden, Tel. 07673 / 8204-800, E-Mail: info@schwarzwaldregion-belchen.de.

Gastfamilien für Schüler aus Lateinamerika gesucht



Die DJO – Deutsche Jugend in Europa sucht nette Gastfamilien für Jugendliche (13 – 16 Jahre): **Peru/Arequipa: 24.10. – 05.12.2026 (15 – 16 Jahre alt), Brasilien: 10.01.2027 – 25.02.2027 (15 – 16 Jahre alt).** Ein Gegenbesuch ist möglich.

Kontakt: DJO – Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart, 0711-6586533, gsp@djobw.de, www.gastschuelerprogramm.de





Wir sind ein metallverarbeitendes Unternehmen im Bereich Möbel/Ladenbau und CNC-Fertigung.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir **ab sofort** oder **nach Absprache** einen zuverlässigen und selbständig arbeitenden:

- **CNC-Facharbeiter** (m/w/d)
- **Industriemechaniker/Schlosser** (m/w/d)
- **Wig-Schweißer** (m/w/d)

Wir bieten ein faires Gehalt und **flexible Arbeitszeiten** in einem **familiären Umfeld** und freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

Beierer Maschinenbau (www.beierer-maschinenbau.de)

Im Martelacker 18 • 79588 Efringen-Kirchen

E-Mail: info@beierershop.de

Tel.: 07628 803980 • Mobil: 0157 5099 87 67

oder **einfach bei uns vorbeikommen!**

IHR ZUVERLÄSSIGER BEGLEITER IM TRAUERFALL

HANS ITZIN
BESTATTUNGSINSTITUT
79650 SCHOPFHEIM
GOETHESTRASSE 20
(07622) 68 47 49 49

info@bestattungen-schopfheim.de · www.bestattungen-schopfheim.de

Notruf Uhr „James B8“

Originalverpackt, nicht verwendet, mit SIM Karte mit Alarmknopf, Positionsermittlung und Sturzerkennung. günstig abzugeben 120,- € (Neupreis 199,- €)
T: 0173-6802854

Achtung, Familienbetrieb kauft

Pelze, Bleikristall, Teppiche, Kroko-Taschen, D.-Taschen, Abendgarderobe, Armbanduhren, Wanduhren, Bilder, Vorwerk-Staubsauger, Musikinstrumente, alte Möbel, Nähmaschinen und Schreibmaschinen, Tafelsilber, Goldschmuck, Modeschmuck jeglicher Art, Münzen. Komme vor Ort, zahle in bar.

Familienbetrieb seit 1985, Herr Gert.

Tel. 0152 160 82 594

Klingele
Bestattungen

*Auf den Flügeln
der Zeit fliegt die
Traurigkeit dahin.*

Roggenbachstr. 10
79650 Schopfheim
+49 (0) 7622/67 45 40
info@klingelebestattungen.de
www.klingelebestattungen.de

Frauenfrühstück mit Malindi Muchane

Im Café Goldmann

Thema:

Samstag 10. Oktober 26
9.30 bis 11.30 Uhr

Frühstücksbuffet (Spendenbasis)

Anmeldung möglichst bis 7.10.26

„Anders - gut“
„wie Unterschiedlichkeit
bereichern kann“

FENSTERABDICHTUNG

- Energiesparend (ca. 25 %)
- Lärmdämmend (ca. 50 %)
- Umweltschonend
- Kostenbewusst

Montage: Vor Ort im Montagewagen

F+T Fensterabdichtung
Südbaden GmbH

Im Sonnengarten 6 **79592 Fischingen / LÖ**
Tel. 07628 803 685

Gebietsvertretung

Basler Str. 115 **79115 Freiburg**
Tel. 0761 478 72 42
www.ft-fensterabdichtung.de

Reissen Sie Ihre
Fenster nicht heraus,
wir sanieren sie!

ft
wir sind spezialisiert...



LBS

Dein Baufinanzierer!

Bezirksleiter Stefan Michaelis
Tel: 07622-669800
stefan.michaelis@lbs-sued.de



Heizöl
Diesel
AdBlue



Kröber-Schwab GmbH
Ihr Lieferant aus Steinen

www.kroeber-schwab.de
Tel. 07627 - 92 46 25

Wohnung zu vermieten, Kleines Wiesental

Zu vermieten im Kleinen Wiesental Wies: 4-Zimmer-Wohnung, 120 m², mit Küche, Bad mit Dusche und Wanne, 30 m² Dachterrasse, Schwedenofen und Garage. Verfügbar ab 1. November 2026. Handy: 0174 8513581

Einfamilienhaus mit Garage

gebaut 1968, Wohnfläche 110 m², Grundstücksfläche 473 m², in Wieslet-Eichholz zu verkaufen.
Tel. 07762 - 33 59 oder 01575 - 488 77 48



**40 JAHRE
WERKSIEDLUNG
KANDERN**

**11.10.2026
11 - 17 UHR**

Shuttle-Service 09:30-17:30 Uhr
Kanderner Bahnhof · Schwimmbad
Blumenplatz · Werksiedlung Kandern

**JUBILÄUMSFEST
TAG DER OFFENEN TÜR**

GLASHÜTTE 1
79400 KANDERN



**CHRISTOPHORUS
GEMEINSCHAFT**
Gemeinsam Leben - Gemeinsam Arbeiten



**Erzieher:in für unseren Waldkindergarten
Chirsibaum**
Teilzeit (80%) befristet bis 31.08.2028

Ihr Arbeitsplatz ist der Wald: Sie sind staatlich anerkannter Erzieher:in oder haben einen anderen Berufsabschluss nach § 7 KiTaG. Sie arbeiten gern draußen und identifizieren sich mit den Ansätzen und Methoden der Wald- und Naturpädagogik?

Ihre Aufgaben: Sie betreuen, bilden und erziehen Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren im Waldkindergarten. Dabei setzen Sie die pädagogischen Schwerpunkte unserer Einrichtung aktiv und kreativ um, vor allem in der Waldpädagogik.

Sie möchten Teil unseres motivierten Teams werden? Wir warten auf Ihre Bewerbung über unser Online-Bewerberportal.



Mehr Infos unter:
Tel. 07622 3991-33




Badenova

BadenovAHA!

Die können ja auch Wärmepumpen

Sogar mit 1.000 € Rabatt*

Badenova.de/aha
0800 2 791010
Mo. — Fr. 08:00 — 20:00 Uhr

*Der Rabatt gilt nur für Angebote des Produkts „Extra Wärme“, die vom 01.10.2026 bis 31.12.2026 auf [Badenova.de](https://Badenova.de/aha), per E-Mail oder per Telefon angefragt werden. Die schriftliche Beauftragung muss bis 28.02.2027 bei der Badenova Energie GmbH unterzeichnet eingegangen sein. Der Rabatt wird mit dem Nettokaufpreis verrechnet. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.



**CONDUCTIX
wampfler**

**CNC-Fachkraft
Zerspänung (m/w/d)**

• Starkes Team
• Spannende Projekte
• Sicherer Arbeitsplatz
• Individuelle Entwicklung

**Conductix-Wampfler GmbH
Weil am Rhein**

Klick oder Scan für weitere Infos

Jetzt bewerben!



ANZEIGE SELBER GESTALTEN?
Gestaltungstool für private Anzeigen einfach direkt online.

PRIMO
Verlag Druck Service

kalkulator.primo-stockach.de

